

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1896)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1896.



Bern.

Buchdruckerei Suter & Lierow, Waisenhausstrasse.

Strafnachlassgesuche.

(Februar 1896.)

1. *Kocher*, Friedrich, von Worben, gewesener Landwirt auf dem Werdthof, geboren 1860, wurde am 11. Aug. 1890 von der Kriminalkammer wegen Brandstiftung an seinem eigenen Wohnhaus zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Nachdem ein schon früher eingereichtes Begnadigungsgesuch durch Beschluss des Grossen Rates vom 30. November 1893 als verfrüht abgewiesen worden, sucht Kocher nun neuerdings um Erlass des Restes seiner Strafzeit nach. Es sind hauptsächlich Vorgänge in seiner Familie, die ihn zu diesem nochmaligen Gesuch bewogen haben. Da die Verwaltung der Strafanstalt Witzwyl das Gesuch sehr empfiehlt und dabei aus ihrem Berichte hervorgeht, dass Kocher zeitweise an Geistesstörung leidet, deren Heilung durch die Strafhaft ungünstig beeinflusst wird, so wird, da überdies der nachgesuchte Nachlass nicht viel mehr als das letzte Zwölftel beträgt, das vorliegende Gesuch auch vom Regierungsrat empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.
» der Bitschriftenkommission: id.

haus. Der Regierungsrat hält dafür, dass im vorliegenden Straffall das Gericht keineswegs zu streng war, indem weder im Thatbestand noch im Vorleben des Petenten Strafmilderungsgründe zu finden sind.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bitschriftenkommission:	id.

3. Adélaïde *Theubet* née Desbœufs, gewesene Postablagehalterin, von und zu Reclère, geboren 1864, wurde am 8. April 1895 von den Assisen des fünften Bezirks der Unterschlagung von Geldern, Briefen oder Schriftpaketen zum Nachteil der eidgenössischen Postverwaltung, sowie der Verletzung des Briefgeheimnisses schuldig erklärt und hierauf in Anwendung der Art. 219, 220, 223, 218, viertes Alinea, und 59 des bernischen Strafgesetzes und des Art. 54, litt. a, des Bundesstrafrechts zu dreizehn Monaten Zuchthaus verurteilt. Frau Theubet, welche ihre Strafe in der Strafanstalt St. Johannsen verbüßt, sucht unter Hinweisung auf die Notlage ihrer Familie, worunter sechs unerzogene Kinder, zu deren Unterhalt der Erwerb ihres vermögenslosen Mannes einzig nicht ausreicht, bei dem Grossen Rat um Erlass des Restes ihrer Strafzeit nach. Sie beruft sich auf ihren bisherigen guten Leumund und macht geltend, dass die unterschlagenen Gelder sofort vollständig ersetzt worden sind und daher niemand bei Hauptverhandlung sich als Civilpartei gestellt hat. Sie findet, das Gericht sei gegen sie viel strenger verfahren, als in einem andern, viel gravierenderen Falle von Unterschlagung, wo der Schuldige freigesprochen wurde. Laut Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat sich Frau Theubet in jeder Beziehung gut gehalten. Was zunächst die Bemerkung der Petentin in Bezug auf die ungleiche Rechtsprechung betrifft, so ist der Regierungsrat nicht im Fall, das ergangene Urteil auf seine materielle Richtigkeit zu prüfen. Indessen kann beigefügt werden, dass nach Lage der Akten diese Bemerkung nicht zutreffend ist; denn nach dem Wahrspruch der Geschworenen sind nicht sämtliche von Frau Theubet unterschlagenen Gelder, sondern nur ein Teil derselben sogleich wieder ersetzt worden. Bei der Hauptverhandlung wurde allerdings kein Schaden eingeklagt, weil sich niemand als Civilpartei gestellt hatte, so dass anzunehmen ist, dass die Verwandten der Frau Theubet sich vorher mit den Geschädigten abgefunden. Ausserdem ist nicht ausser Acht zu lassen, dass Frau Theubet nicht nur wegen Unterschlagung an Geldern, sondern auch wegen Unterschlagung von Briefen oder Schriftpaketen und wegen Verletzung des Briefgeheimnisse

schuldig erklärt wurde, so dass schon deshalb von einer Strafbefreiung nicht die Rede sein konnte. Mit Rücksicht indessen auf das klaglose Vorleben der Frau Theubet, ihre schwere Familie, ihre bisherige gute Führung in der Strafanstalt und den Umstand, dass ihre Strafzeit mit dem 29. Januar zu drei Viertel verbüßt ist, glaubt der Regierungsrat, das vorliegende Gesuch empfehlen zu sollen. Da jedoch die Verurteilung der Frau Theubet sowohl auf kantonales als auf eidgenössisches Recht sich stützt, so haben notwendigerweise im vorliegenden Fall auch beide mit dem Recht der Begnadigung ausgerüsteten Staatsgewalten, die kantonale sowohl als die eidgenössische, sich über die Begnadigung auszusprechen. Der Regierungsrat empfiehlt das vorliegende Strafnachlassgesuch zu Handen des Grossen Rates, da derselbe vor der Bundesversammlung zusammentreten wird, dahin, dass er demselben entsprechen möchte.

Antrag des Regierungsrates: Es sei die der Adélaïde Theubet auferlegte Strafe, soweit sie die Uebertritung des kantonalen Strafgesetzes betrifft, für den Rest zu erlassen.

→ der Bitschriftenkommission: id.

4. Scherrer, Leonhard, von Zwingen, geb. 1864, wurde am 18. Januar 1888 von den Assisen des fünften Bezirkes, nachdem von den Geschworenen die Anklage auf Mord verneint worden, des Totschlages, begangen an dem Knecht Johann Baptist Schmitt aus dem Elsass, schuldig erklärt und demgemäß zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt. Scherrer galt zwar als arbeitsam, hatte aber den Ruf eines rohen Menschen, der gerne seine grosse körperliche Kraft erprobte. Aus den Akten ist zu entnehmen, dass Scherrer in der Nacht des 10. Juli 1888 den Knecht Schmitt, nachdem derselbe die Wirtschaft verlassen, in der beide sich mit Tanzen belustigt hatten, auf dem Heimwege, der über die Birsbrücke führte, vorsätzlich misshandelt, zu Boden geschlagen und hierauf über die Brücke hinaus in die Birs geworfen hat, wo Schmitt durch Ertrinken, wie durch die Sektion konstatiert worden, den Tod fand. Scherrer sucht in der vorliegenden Bitschrift beim Grossen Rat um Erlass des Restes seiner Strafzeit nach. Er giebt zu, den Schmitt umgestossen und ihm einige Schläge in den Rücken versetzt zu haben; er bestreitet dagegen, dessen Tod verschuldet zu haben. Wahrscheinlich habe Schmitt, der auf- und davongesprungen, in der Dunkelheit die enge Brücke verfehlt und sei über die ohne Schutzwehr versehene hohe Ufermauer hinaus in die Birs gestürzt. Der Schein habe aber gegen ihn gesprochen; er habe das Geschehene tausendmal bereut. Der Bericht über das Verhalten des Scherrer in Thorberg lautet sehr günstig und es ist seine Bitschrift von der Verwaltung und dem Gefängnisinspektor empfohlen. Scherrer wird seine Strafzeit am 18. Januar 1900 vollenden. Gegenwärtig hat er zwei Drittel seiner Strafzeit zurückgelegt. Der Regierungsrat kann den vorliegenden Empfehlungen nicht beitreten. Abgesehen davon, dass schon die Darstellung des Petenten, welche derselbe von der That giebt, mit dem Ergebnis der Untersuchung, namentlich mit den

Aussagen der Zeugen, die sich zur kritischen Zeit in der Nähe des Thatortes befanden und den Vorfall beobachteten, sowie mit dem eigenen, später zwar widerriefen Geständnis Scherrers nicht stimmt, erscheint in vorliegender Sache die Begnadigung in Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens jedenfalls für verfrüht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
→ der Bitschriftenkommission: id.

5. Cuttat, Joseph, von Damphreux, gewesener Negotiant zu Pruntrut, wurde am 20. Dezember 1894 vom dortigen Polizeirichter wegen Widerhandlung gegen die Verordnung vom 8. Mai 1889, betreffend den Handel mit Wein und gebrannten Wassern, zu Fr. 50 Geldbusse, zur Nachzahlung von Fr. 50 Patentgebühr und zu den Kosten verurteilt, weil er in seinem Geschäft Wein in Quantitäten unter zwei Liter verkauft, ohne dass er dazu ein Patent hatte. Cuttat stellt das Gesuch, es möchte ihm Busse und Patentgebühr erlassen werden. Er hat Fr. 20 auf Rechnung bezahlt. Er erklärt, weitere Zahlungen könne er nicht leisten, da inzwischen seine Gläubiger ihm alles weggenommen, so dass er nichts mehr besitze und keinen Verdienst habe. Gefangenschaft könne er wegen Krankheit nicht aushalten. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Pruntrut, sowie vom Regierungsstatthalter empfohlen. Mit Rücksicht auf die geleistete Teilzahlung und das vorgelegte ärztliche Zeugnis hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch zur Willfahr zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von Busse und Patentgebühr, soweit nicht bezahlt.
→ der Bitschriftenkommission: id.

6. Gerber, Friedrich, wohnhaft auf der Linden zu Oberlangenegg, und Hirschi, Johann, Hirt auf der Scheiben, Gemeinde Schangnau, die beide das Jagdpatent für niedere Jagd für das Jahr 1894 gelöst hatten, sind am 5. Juni 1895 vom Polizeirichter von Signau wegen Jagdfrevel jeder zu je einer Geldbusse von Fr. 80 nebst Kosten verurteilt worden, weil sie im November 1894 während der für Gemstiere geschlossenen Jagd auf einen Gemsbock Jagd gemacht, denselben erlegt und verwertet haben. Während Hirschi seine Busse und die Hälfte der Kosten bezahlt hat, stellt nun Gerber, unter Berufung auf seine bedrängte Lage und empfohlen vom Gemeinderat seines Wohnortes, das Gesuch, es möchte die ihn betreffende Busse auf einen Drittel herabgesetzt werden. Der Regierungsrat findet jedoch das vorliegende Gesuch nicht für empfehlbar. Schon das ganze Benehmen der beiden in der Voruntersuchung und Hauptverhandlung, wo beide aufs frechste leugneten und sich zu einem gewundenen Geständnis erst herbeiliessen, nachdem Hirschi, der als Zeuge einvernommen worden war, wegen Eidverweigerung in Haft gesetzt werden musste, spricht nicht zu ihren Gunsten. Sodann ist der Regierungsrat der Ansicht, dass wenn Gerber sich in so bedrängter Lage

befindet, wie er behauptet, es in diesem Falle für ihn doch nützlicher wäre, kein Jagdpatent zu lösen und besser für seine Familie zu sorgen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 → der Bitschriftenkommission: id.

7. *Krebs*, Rudolf, von Hilterfingen, gewesener Notar in Thun, geboren 1849, welcher am 21. Mai 1895 von den Assisen des ersten Bezirks wegen Meineid zu fünfzehn Monaten Zuchthaus verurteilt wurde, sucht nochmals um Erlass des Restes oder doch wenigstens des letzten Drittels seiner Strafzeit nach, nachdem sein früheres Gesuch durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 21. November letzthin abgewiesen worden. Zur Begründung des heutigen Gesuches verweist Krebs auf die in seinem früheren Gesuche enthaltenen Anbringen und betont, dass die damalige Notlage seiner Familie sich seither verschlimmert habe und täglich schlimmer werde, so dass die Auflösung der Familie bevorstehe, wenn nicht bald seine Haftentlassung erfolge. Das heutige Gesuch könnte nicht mehr für verfrüht gelten, da bis zur Erledigung desselben, beziehungsweise bis zu seiner Entlassung, wohl circa zwei Drittel der Strafzeit verflossen sein werden. Mit zehn Monaten Strafe könnte das von ihm begangene Delikt wohl als gesühnt betrachtet werden. Der Regierungsstatthalter wiederholt seine Empfehlung zum früheren Gesuche. Gutes Betragen in der Strafanstalt ist eine der ersten Voraussetzungen des Strafnachlasses. Während der Bericht der Verwaltung der Strafanstalt zum ersten Gesuche zu Gunsten des Krebs gelautet hatte, haben seither Vorfälle sich zugetragen, die ein durchaus ungünstiges Licht auf ihn werfen. Wegen seiner etwas schwächlichen Konstitution war er zu leichteren Arbeiten verwendet worden, wobei er oft Gelegenheit hatte mit dritten Personen zu verkehren. Die Verwaltung machte aber bald die Entdeckung, dass Krebs diese Wohlthat arg missbrauchte, indem er mit seinen Angehörigen in Thun einen verbotenen Briefwechsel geführt und sogar der Strafanstalt Handtücher und Schuhe entwendet und einem Bekannten übergeben hatte, damit derselbe diese Gegenstände seiner Frau zuwende. Krebs ist dieser Vergehen wegen zwar disciplinarisch bestraft worden, allein die Verwaltung findet, es liege im Interesse der guten Disciplin der Anstalt, dem Krebs keinen Strafnachlass zu gewähren. Der Regierungsrat pflichtet dieser Ansicht bei, denn bei der gegenwärtigen Sachlage kann er sich weder durch die bisherige Strafhaft noch durch die Familienverhältnisse des Petenten bestimmen lassen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Dasselbe ist heute nicht nur verfrüht, sondern auch wegen der schlechten Aufführung des Krebs in der Strafanstalt überhaupt nicht empfehlbar.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 → der Bitschriftenkommission: id.

8. *Zwahlen*, Christian, von Guggisberg, Landarbeiter in Wahlern, geboren 1835, welcher am 6. Juli 1895 von der Polizeikammer, in Bestätigung des erstinstanz-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

lichen Urteils des korrektionellen Gerichts von Schwarzenburg vom 6. April 1895 wegen Unterschlagung an barem Gelde, sowie wegen Pfandunterschlagung zu vier Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, verurteilt wurde, stellt zu Handen des Grossen Rates das Gesuch, dass ihm die über ihn verhängte Strafe ganz oder doch zu einem bedeutenden Teile auf dem Begnadigungswege erlassen werden möchte. Der Gesuchsteller sucht darzuthun, dass er keine strafbaren Handlungen begangen habe. Der Regierungsrat hat keinen Grund, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Der Schuldpunkt ist durch das Urteil erledigt und der Gesuchsteller macht keine Thatsache bekannt, die er nicht schon vor dem Gericht zu seiner Verteidigung geltend gemacht hat oder hätte geltend machen können. Die beiden verurteilenden Erkenntnisse sind einlässlich motiviert, und es ergiebt sich aus denselben, dass die Behauptung Zwahlens, die Gerichte hätten seine Verteidigung entweder gar nicht oder ungenügend gewürdigt, jeder Begründung entbehrt

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 → der Bitschriftenkommission: id.

9. *Künzi*, Jakob, von Adelboden, Tapezierer, wohnhaft gewesen zu Spiez, geboren 1854, verheiratet und Vater von zehn Kindern, wurde am 10. Dezember 1894 von der Kriminalkammer wegen Brandstiftung zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Aus den Akten geht hervor, dass Künzi am Abend des 14. Sept. 1894 das von ihm am Langmaad zu Spiez bewohnte, für Fr. 5200 brandversicherte Häuschen vorsätzlich in Brand gelegt hatte, in der Absicht, durch Verbrennung seines für seine damaligen Verhältnisse hoch versicherten Mobiliars sich die Versicherungssumme zu verschaffen, um mit derselben sich aus der grossen Not herauszuhelfen, in die er durch Krankheit und dadurch bedingte Erwerbsunfähigkeit mit seiner zahlreichen Familie geraten war. Mit Bitschrift vom 3. Januar abhin sucht nun Künzi, der seine Strafzeit in der Strafanstalt Thorberg verbüßt, bei dem Grossen Rat um seine Begnadigung nach, indem er zu deren Begründung auf seine bis zur Begehung der That in jeder Beziehung tadellose Vergangenheit hinweist und im weitern ausführt, dass er die That in einem Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit begangen, weil er durch die drückende Angst und Sorge für die Existenz seiner Familie zur Verzweiflung getrieben worden sei. Seine Verurteilung treffe aber am meisten seine unschuldige, aus elf Köpfen bestehende Familie, die ihres Versorgers und Ernährers beraubt sei. Seine Begnadigung empfehle sich daher schon aus dem Grunde, um wieder für den Unterhalt seiner Familie und die Erziehung seiner Kinder sorgen zu können. Das Gesuch ist von 17 Zeugnissen und Empfehlungen zu Gunsten des Künzi begleitet, darunter auch der Empfehlung der Kriminalkammer, die eine teilweise Begnadigung befürwortet. Auch die Verwaltung der Strafanstalt empfiehlt das Gesuch zur wohlwollenden Berücksichtigung, beifügend, dass Künzi das begangene Verbrechen aufrichtig bereue und von ihm nicht zu befürchten sei, dass er werde rückfällig werden, auch wenn ihm schon jetzt der Rest der Strafe erlassen werde. So sehr der Regierungsrat anerkennt, dass im vorliegenden Falle eine weitergehende Milderung

2*

der Strafzeit am Platze ist, als sie sonst in den Brandstiftungsfällen in der Praxis der Begnadigungsbehörden liegt, so wenig könnte er jetzt schon die Begnadigung des Künzi empfehlen, da die zurückgelegte Strafzeit im Verhältnis zur ausgesprochenen Strafdauer zu klein erscheint. Künzi hat von seinen fünf Jahren Strafzeit blos wenig mehr als ein Jahr verbüßt. Den Umständen, welche zur Begründung des Begnadigungsgeruches geltend gemacht werden, hat die Kriminalkammer durch das im Vergleiche zu andern ähnlichen Brandstiftungsfällen reduzierte Strafmass bereits Rechnung getragen. Der Regierungsrat erachtet aus diesen Gründen, sowie mit Rücksicht auf die Konsequenzen das vorliegende Gesuch dermal noch für verfrüht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

10. *Boulangé*, Adolf, Landwirt zu Vendlinecourt, welcher dem verwaisten Emil Guillaume als Vogt gesetzt worden war, wurde durch Urteile des Polizeirichters von Pruntrut vom 17. Mai, 18. Juni und 4. Juli 1894 wegen Schulunfleiss seines Vöglings zu drei Geldbussen, zusammen Fr. 7, nebst Kosten verurteilt. Boulangé sucht mit Empfehlung des Gemeinderates und des Regierungsstatthalters um Erlass der besagten Strafe nach, weil er den Schulunfleiss seines Pupillen nicht verschuldet habe, da derselbe nicht unter seiner direkten Aufsicht gestanden, sondern wegen des ganz überschuldeten Nachlasses seiner Eltern, von wohltätigen Leuten aufgenommen worden war. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, indem er dafür hält, dass Boulangé seinen Pflichten als Vogt nicht nachgekommen ist, denn als solcher hatte er nach dem Gesetz sich nicht nur um die Liquidation des Nachlasses der Eltern des Pupillen, sondern auch um diesen selbst zu bekümmern und dafür zu sorgen, dass derselbe die Schule besuche.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

11. *Jaggi*, Christian, Wildhüter, von und zu Lenk, geboren 1835, wurde am 11. Dezember 1895 von der Polizeikammer, wegen Misshandlung des Niklaus und Johann Brand in Saanen, zu dreissig Tagen Einzelhaft, zur Bezahlung einer Entschädigung an die beiden Verletzten von Fr. 380 und zu den Kosten verurteilt. Den Akten ist zu entnehmen, dass Jaggi am 24. Oktober 1894 mit seinem Sohne Hermann Jaggi auf einer Streiftour in dem ihm zur Wildhut unterstellten eidge-nössischen Bannbezirk Giffhorn auf zwei mit Stutzern bewaffnete, durch Masken bezw. falsche Bärte unkenntliche Wilderer stiess, die auf Gemsen Jagd machten und Schüsse auf solche abgegeben hatten. Als die Wilderer, nachdem sie die Wildhüter bemerkten und die Flucht ergriessen, auf den Zuruf, stehen zu bleiben,

nicht Folge leisteten, sondern in wilder Flucht davon rannten, gab Jaggi in der Aufregung zwei Schrotshüsse auf dieselben ab, die den beiden Brand Verletzungen beibrachten, welche für beide eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatten. Die Polizeikammer hat jedoch aus den Akten die Ueberzeugung gewonnen, dass Jaggi die ihm zur Last gelegte Handlung offenbar im wohlgemeinten Uebereifer seiner Pflichterfüllung und in Misskennung der ihm zustehenden Befugnisse begangen hat. Aus diesem Grund beschloss sie, gemäss Art. 557, Ziffer 2, St. V., von Amtes wegen um Begnadigung des Verurteilten nachzusuchen. Christian Jaggi hat indess auch selbst das vorliegende Begnadigungsgesuch zu Handen des Grossen Rates eingereicht, worin er den Vorfall schildert und zur Unterstützung seines Gesuches auf seinen bisherigen guten Leumund, sowie auf die Schwierigkeiten und Gefährlichkeiten aller Art hinweist, die mit der ihm anvertrauten Wildhut verbunden sind, und welcher er trotzdem mit Pflichtfeifer und Anstrengung Tag und Nacht obliegt. Der Regierungsrat ist nach Kenntnisnahme der Akten ebenfalls der Ansicht, dass die ganze Sachlage die Begnadigung des Jaggi vollständig rechtfertige, um so mehr, als durch die Akten ein wesentliches Verschulden der beiden Verletzten zweifellos konstatiert ist. Nicht nur sind dieselben von Jaggi bei Ausübung seines Amtes auf verbotenem Wege ertappt worden, sondern sie haben ihn zu der ihm zur Last gelegten Handlung in gewissem Sinn gereizt, indem sie sich durch die angehängten falschen Bärte unkenntlich machen und sodann auch dem erfolgten Warnruf nicht sofort Folge leisteten. Aus diesem Grunde hat der Regierungsrat beschlossen, dem Begnadigungsgesuch der Polizeikammer sich anzuschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der 30-tägigen Einzelhaft.
» der Bitschriftenkommission: id.

12. *Tritten*, Gottlieb, von Lenk, Landwirt zu Därestetten, welcher am 31. Dezember 1895 vom Polizeirichter von Niedersimmenthal wegen unbefugtem Wirten geistiger Getränke zu einer Geldbusse von Fr. 50, Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 5 und zu den Kosten verurteilt wurde, sucht um Erlass der ausgesprochenen Busse nach. Er sagt, es sei allerdings im letzten Sommer einigemale vorgekommen, dass er an Freunde oder Bekannte, deren Weg zu ihren Alpen bei seinem Hause vorbeiführte, auf Verlangen Wein in Quantitäten unter zwei Liter verabfolgt habe. Er habe aber nie zu nächtlichen oder Winkelgelagen Wein verkauft. — Der Regierungsrat findet jedoch keinen genügenden Grund zum Bussnachlass, zumal nach der Anzeige der Gesuchsteller eine eigentliche Wirtschaft geführt hat und in der Nähe genug andere Gelegenheit zum Kaufen von Wein unter zwei Liter besteht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.



Dekret

über

das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Artikel 9, 94 Ziff. 2, 102 letzter Satz und 104 der Staatsverfassung.

(22. Mai 1895.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der vorgenannten Bestimmungen der Staatsverfassung,

beschließt:

§ 1. Auf dem Wege des Volksbegehrens (Initiative) kann jederzeit verlangt werden:

- a. die Revision der Verfassung in ihrer Gesamtheit oder einzelner Teile derselben;
- b. der Erlass, die Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes, sowie die Aufhebung oder Abänderung eines Ausführungsdekrets des Großen Rates.

§ 2. Will von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden, so ist an den Regierungsrat zu Handen des Großen Rates eine schriftliche Eingabe zu richten, in welcher der Gegenstand des Begehrens bestimmt bezeichnet wird. Dieselbe muß für die unter § 1 a bezeichneten Gegenstände von mindestens fünfzehntausend, für die unter § 1 b bezeichneten von mindestens zwölftausend in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein.

§ 3. Der Bürger, welcher das Begehrn stellen will, hat dasselbe, unter Angabe seines Wohnorts, eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 4. Jeder Unterschriftenbogen soll den Namen des Amtsbezirks und der politischen Gemeinde angeben, wo die Unterschriften beigegeben wurden.

Beifügung: „Der nämliche Unterschriftenbogen soll nicht in verschiedenen Gemeinden benutzt werden.“

Er muß, um gültig zu sein, enthalten:

1. den Wortlaut des Begehrens;
2. den Wortlaut von § 3 dieses Dekrets;

Abänderungsanträge der Kommission.

„Bescheinigung des Gemeinderatspräsidenten“

Streichung des Satzes von „sowie“ an.

§ 5. Bevor die Unterschriftensammlung beginnt, ist der Text der Eingabe der Staatskanzlei zuzustellen, welche denselben, sowie die Frist zur Einreichung der Unterschriften sofort unentgeltlich in beiden Landessprachen durch die kantonalen Amtsblätter bekannt zu machen hat. Als Anfangstermin der Unterschriftensammlung gilt das Datum der amtlichen Bekanntmachung.

1. diejenigen Unterschriften, welche nicht innerhalb der Frist von 9 Monaten vom Datum der amtlichen Bekanntmachung an gerechnet
2. (§ 4) . .

3. am Schlusse die mit Datum versehene Bescheinigung des Gemeinderates, daß die Unterzeichner in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der betreffenden Gemeinde ausüben, sowie daß nach einer Auflage des Begehrens auf der Gemeindeschreiberei während 10 Tagen eine Einsprache gegen die Echtheit von Unterschriften nicht erfolgt sei. Zugleich ist in der Bescheinigung die auf jedem Bogen befindliche Zahl von Unterschriften anzugeben.

Für diese Bescheinigung darf keinerlei Gebühr bezogen werden.

§ 5. Die Formulare zu den Unterschriftenbogen sind in verlangter Anzahl zum Erstellungspreise von der Staatskanzlei zu beziehen, welche dieselben abzustempeln und mit dem Datum des Bezuges zu versehen hat. Nachbestellte Formulare sind mit dem Datum des ersten Bezuges abzustempeln.

§ 6. Ist ein Volksbegehr eingelangt, so ermittelt der Regierungsrat die Zahl der gültigen Unterschriften.

Außer Betracht fallen:

1. diejenigen Unterschriften, welche nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten, vom Bezugstdatum der Formulare an gerechnet, durch die zuständige Amtsstelle (§ 4 Ziff. 3) bescheinigt worden sind;
2. die auf einem ungültigen Bogen (§§ 4 und 5) befindlichen Unterschriften;
3. diejenigen Unterschriften, bezüglich welcher die in § 4 Ziff. 3 geforderte Bescheinigung fehlt oder unvollständig oder unrichtig ist.

Finden sich Unterschriften, welche offenbar von einer und derselben Hand gezeichnet sind, so werden sie als ungültig betrachtet und nicht gerechnet.

Der Regierungsrat verfaßt über das Ergebnis seiner Ermittlung einen Bericht und legt ihn mit sämtlichen Akten dem Großen Rate bei seinem nächsten Zusammentritte vor.

§ 7. Lautet das als gültig anerkannte Volksbegehr auf Totalrevision der Verfassung, so ist die Frage, ob eine solche stattfinden soll, vom Großen Rate dem Volke innert drei Monaten, vom Eingang des Volksbegehrens an gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Artikeln 95—100 der Staatsverfassung.

§ 8. Verlangt das Volksbegehr die Abänderung oder Aufhebung einzelner Teile der Verfassung, oder die Aufnahme neuer Bestimmungen in dieselbe, oder lautet es auf den Erlaß, die Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes, oder auf die Aufhebung oder Abänderung eines vom Großen Rate erlassenen Dekrets, so erfolgt die Behandlung derselben nach den Bestimmungen der Art. 9 und 102—104 der Staatsverfassung.

§ 9. Volksbegehr in Form von ausgearbeiteten Entwürfen (Verfassung Art. 9 und 102) sind dem Volk in unveränderter Form zur Abstimmung vorzulegen.

§ 9. Sind in Bezug auf die nämliche Verfassungs- oder Gesetzmaterie eine Mehrzahl von Volksbegehren beim Regierungsrat eingelangt, so ist zunächst das erst eingereichte Begehr durch den Großen Rat zu behandeln und zur Volksabstimmung zu bringen.

Änderungsanträge der Kommission.

Die übrigen Begehren werden in der Reihenfolge ihres Einganges, je nach Erledigung der früher eingereichten, behandelt.

§ 10. Die Volksabstimmung über ein als gültig anerkanntes Volksbegehrn geschieht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen.

§ 11. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, 22. Mai 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatschreiber
Gistler.

Bern, 22. Januar 1896.

Im Namen der Kommission
der Präsident
G. Grieb.

Dekret

über das

Versfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Art. 9, 94 Biff. 2, 102 letzter Satz und 104 der Staatsverfassung.

Stellungnahme des Regierungsrates

zu den

Änderungsanträgen der Kommission,

vom 22. Januar 1896.

§ 4. Anschluß an die Anträge der Kommission.

§ 5. „Bevor die Unterschriftensammlung beginnt, haben die Initianten den Text der Eingaben in beiden Landessprachen durch die kantonalen Amtsblätter bekannt zu geben.“

„Die Unterschriftenbogen sind in verlangter Anzahl zum Erstellungspreise von der Staatskanzlei zu beziehen, welche dieselben abzustempeln und mit dem Datum des Bezuges zu versehen hat. Als Datum des Bezuges gilt das Datum der Bekanntmachung in den Amtsblättern. Nachbestellte Unterschriftenbogen sind mit dem Datum des ersten Bezuges abzustempeln.“

§ 6. Beharren auf der Fassung des Regierungsrates.

§ 9. Streichung des Paragraphen.

Bern, 29. Januar 1896.

Im Namen des Regierungsrates.

der Präsident

Dr. Gobat,

der Staatschreiber

Kistler.

Entwurf-Dekret

betreffend

Vereinigung der Gemeinden Otterbach und Innerbirrmoos.

(9. Oktober 1895.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 63, Lemma 2, der Staatsverfassung und den §§ 4 und 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852;

nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Einwohnergemeinden Otterbach und Innerbirrmoos werden im Sinne der §§ 5—17 und 74 des Gemeindegesetzes zu einer Gemeinde verschmolzen, die den letzten Namen tragen soll.

§ 2. Demgemäß gehen mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Dekrets sämtliche mit der Staats- und Gemeindeverwaltung zusammenhängende und bisher den zwei Gemeinden obgelegene Verwaltungszweige an die Organe der neu gebildeten Einwohnergemeinde Innerbirrmoos über. Ebenso werden die allgemeinen Ortsgüter und die Armengüter von Innerbirrmoos und Otterbach auf den gleichen Zeitpunkt zu einheitlichen Ortsgütern und Armengütern der neuen Einwohnergemeinde Innerbirrmoos vereinigt und auch fernerhin ihrem Zwecke gemäß verwaltet und verwendet.

Die Verschmelzung hat auf die vorhandenen Nutzungsgüter für burgerliche Arme keinen Einfluß.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1896 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus der Vollziehung des Dekrets entstehen, sind von den Administrativbehörden nach Anleitung der §§ 56 u. ff. des Gemeindegesetzes zu entscheider.

Bern, den 9. Oktober 1895.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. Gobat,

der Staatschreiber

Kistler.

Bericht der Baudirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

eine Aktienbeteiligung des Staates Bern im Betrage von Fr. 500,000

an die

Erstellung einer Eisenbahn von Thun nach Konolfingen.

(Januar 1896.)

Von einer durch die Herren Nationalrat Bühlmann, als Präsident und Jakob Hofer, Notar, als Sekretär, vertretenen Gründungsgesellschaft ist unter dem 13. November 1895 folgendes Gesuch an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates des Kantons Bern gerichtet worden:

« Wie Ihnen bekannt ist, wurde anlässlich der Be-
ratung des neuen Beschlusses betreffend die Beteili-
gung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahn-
linien vom 5. Juli 1891 für die Linie *Konolfingen-*
Thun ein Subventionsgesuch von keiner Seite ein-
gereicht. Die Konzession für diese Linie lag damals
in den Händen der Gründer der Thunerseebahn,
Herr Regierungsrat Ritschard und Herr Oberst Des-
gouttes. Dieselben erklärten dem bestehenden Initia-
tivkomitee des bestimmtesten, das Zustandekommen
dieser Linie sei gesichert, die Finanzierung sei von
einem Basler Finanzinstitut fest übernommen, und
es würde für die Unterbringung der Aktien beim
Publikum einen sehr schlechten Eindruck machen,
wenn trotzdem für diese Linie eine staatliche Sub-
vention vorgesehen würde.

« Im Vertrauen auf diese bestimmten Zusicherungen
unterblieben dann weitere Schritte und die Folge
davon war, dass in dem definitiven, vom Volke ge-
nehmigten Beschluss diese Linie nicht als subven-
tionsberechtigt aufgezählt wird.

« Es ist bekannt, dass die erwähnten Zusicherungen
sich nicht bewahrheiteten, dass die Konzessionsinhaber
seither auf ihre Konzession verzichteten und dass

« solche von der unterzeichneten Gründungsgesellschaft
neu erworben werden musste.

« Als ebenso bekannt und selbstverständlich muss
aber auch die Thatsache gelten, dass diese Linie
ebenso subventionsberechtigt ist, wie alle andern im
fraglichen Beschluss erwähnten Eisenbahnprojekte.
Es genügt in dieser Hinsicht wohl der Hinweis auf
die Geschichte dieser Unternehmung, zu deren Er-
stellung die ersten einleitenden Schritte ja von der
Tit. Regierung des Kantons Bern getroffen worden
sind und die Erinnerung an die Thatsache, dass
schon im Subventionsbeschluss vom 28. Februar 1875
Thun-Konolfingen mit einem fixen Staatsbeitrag von
Fr. 800,000 bedacht worden war.

« Diese Thatsachen entheben uns wohl der Ver-
pflichtung, die Subventionsberechtigung derselben
näher zu begründen. Wir begnügen uns mit der Be-
rufung auf die bezüglichen früheren Eingaben, die sich
in Händen des Staates befinden, namentlich *Subven-*
tionsgesuch vom 30. Dezember 1873, Nachtragsgesuch
vom 22. November 1874 und auf beiliegenden Bericht
über den Bau einer Eisenbahn Hasle-Konolfingen-
Thun und Gesuch um Aktienbeteiligung vom Oktober
1895, aus dem alle weiteren Details ersichtlich sind.

« Es liegt auf der Hand, dass es der interessierten
Gegend nicht möglich ist, das gesamte Aktienkapital
für diese Linie aufzubringen, handelt es sich doch
bei derselben ja nur um eine Sekundärbahn, bei
welcher an eine Beteiligung des Privatkapitals aus
weiteren Kreisen nicht zu denken ist. Bei aller Opfer-

« willigkeit der Gemeinden wird es ausserordentlich « Mühe kosten, von denselben die gemäss dem bei- « liegenden Bericht zugemuteten Beträge erhältlich zu « machen. Wir verweisen denn auch auf die Vermögens- « und Steuerverhältnisse der beteiligten Gemeinden, die « aus diesem Bericht ebenfalls ersichtlich sind.

« Es ist daher unumgänglich nötig, dass, soll das « Unternehmen wirklich zu stande kommen, der Staat « sich in angemessener Weise bei der Verteilung des Aktien- « kapitals beteilige, wie er dies ja beim gesamten bis « dahin zur Ausführung gelangten Eisenbahnenet des « Kantons Bern auch gethan hat.

« Wir erlauben uns dabei, darauf hinzuweisen, dass « der *Grundsatz der Staatsbeteiligung* bei Erstellung « neuer Eisenbahnen von den Behörden und vom Volke « des Kantons Bern zu den wiederholtesten Malen klar « und deutlich anerkannt worden ist, und dass es daher « eine ausserordentliche Unbilligkeit wäre, wenn nun « gerade dieser Unternehmung, deren Notwendigkeit « allseitig anerkannt wird, eine Unterstützung durch « den Staat versagt würde. Daran kann sicher der « Umstand nichts ändern, dass im letzten Subventions- « beschluss aus den dargelegten Gründen diese Linie « nicht Aufnahme fand, hatte doch das Bernervolk « durch den fröhren Subventionsbeschluß vom Jahre « 1875 derselben schon eine Summe von Fr. 800,000 « zugesichert.

« Wir begreifen nun gar wohl, dass wir angesichts « der Sachlage vom Staate eine Beteiligung nicht ver- « langen dürfen, welche über die allgemeinen Grund- « sätze des erwähnten Volksbeschlusses vom 5. Juli 1891 « hinausginge, und wir begreifen ebenso, dass es nicht « wohl angeht, eine Summe zu verlangen, die der « Volksabstimmung unterbreitet werden müsste.

« Allein das sollte unserer Ansicht nach zweifellos « sein, dass uns derjenige Betrag zugesichert wird, « über den der Grosse Rat gemäss Art. 6 der Verfassung « verfügen kann, d. h. ein Betrag von Fr. 500,000.

« Die 15,5 Kilometer lange Strecke Konolfingen-Thun « wird nach den detaillierten Voranschlägen, auf die « wir verweisen, per Kilometer auf rund Fr. 108,000, « also insgesamt auf rund Fr. 1,650,000 zu stehen kommen. « Nach den Grundsätzen des Subventionsbeschlusses « vom Jahr 1891 hätte der Staat hieran einen Drittel « beizutragen, insofern der Betrag Fr. 40,000 per Kilo- « meter nicht übersteigt; es würde also, wenn unser « Projekt in demselben aufgenommen worden wäre, « der Staat sich im Minimum mit Fr. 550,000 zu be- « teiligen haben, also mit Fr. 50,000 mehr, als hierseits « verlangt wird.

« Dass der Grosse Rat berechtigt ist, uns eine solche « Summe zuzusichern, kann wohl keinem Zweifel unter- « liegen. Es ist nicht zum ersten Mal, dass er in den « Fall kommt, innerhalb seiner Kompetenz auch soleche « Linien zu subventionieren, die in den betreffenden « allgemeinen Subventionsbeschlüssen nicht enthalten « waren; wir verweisen auf den Beschluss des Grossen « Rates betreffend die Beteiligung des Staates bei der « Dachsfelden-Tramlingenbahn. Ebenso hat der Staat « sich an der Unternehmung der Langenthal-Huttwilbahn « beteiligt, trotzdem die im Beschluss vom Jahr 1875 « zugesicherte Subvention durch Zeitablauf verwirkt « war. Es liegen daher Präjudicen vor, auf die wir « uns mit Recht berufen können.

« Aus dem beigelegten Berichte, dem sicher niemand « allzugrossen Optimismus vorwerfen wird, geht zudem « hervor, dass das ganze Unternehmen auf solider

« Basis steht. Es ist ein verhältnismässig sehr niedriges « Obligationenkapital vorgesehen, das nur circa 26 % « der gesamten Anlagekosten ausmacht und jedenfalls « einen Drittel derselben unter keinen Umständen über- « schreiten soll; für die Kostenberechnung und Aus- « führung liegt ein vollständig ausgearbeitetes Bauprojekt « vor, das gemäss den Vorschriften des Bundes erstellt « wurde. (Gemäss den Beschlüssen der Gründungs- « gesellschaft unterliegt solcher betreffend die Strecke « Konolfingen-Diessbach noch einigen Abänderungen, « die hier ausdrücklich vorbehalten werden.) Und was « die Rentabilität anbetrifft, so gehen die sehr nüchternen « Ausführungen des Berichtes dahin, dass nach einigen « Jahren eine, wenn auch bescheidene Dividende für « das Aktienkapital in sicherer Aussicht steht. Es « werden also die Finanzen des Staates durch diese « Subvention nicht allzustark belastet.

« Und schliesslich machen wir darauf aufmerksam, « dass der Staat an der natürlichen Fortsetzung dieser « Linie von Konolfingen nach Hasle, mit Anschluss an « die Emmenthalbahn, durch den erwähnten Subven- « tionsbeschluss auch beteiligt ist. Die Ausführung « dieser Linie ist nun aber nicht wohl denkbar ohne « die Fortsetzung nach Thun, und es ist auch aus « diesem Grunde wohl Pflicht des Staates, das Zustande- « kommen dieser ganzen Unternehmung möglich zu « machen.

« Gestützt auf diese Ausführungen und die hienach « aufgezählten Beilagen stellen wir daher an Sie, Herr « Präsident, Herren Regierungsräte, zu Handen des « Grossen Rates das höfliche

« Gesuch:

« Es sei seitens des Kantons Bern an die Erstellung « einer Eisenbahnlinie von Thun nach Konolfingen « unter von ihm näher festzusetzenden Bedingungen « eine Aktienbeteiligung von Fr. 500,000 zu bewilligen. »

Wir haben den vorstehenden Ausführungen nicht Vieles beizufügen. Das Initiativkomitee von Thun, welches im Jahre 1873 die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Konolfingen-Diessbach-Thun besass, verlangte vom Staat eine Aktienbeteiligung im Betrage von 1 Million Franken. Dieses Gesuch wurde im Dekretsentwurf betreffend die Beteiligung des Staates an dem Bau neuer Eisenbahnlinien vom Oktober 1874 insoweit berücksichtigt, als der Regierungsrat dem Grossen Rate beantragte, sich am Bau der Linie Konolfingen-Thun mit einer Aktiensumme von Fr. 750,000 zu beteiligen. Auf den Antrag seiner Kommission erhöhte jedoch der Grosse Rat die Beteiligung auf Fr. 800,000 und es machte sich dagegen kein Widerspruch geltend.

Mit Zuschrift vom 25. Februar 1881 benachrichtigte das Initiativkomitee den Regierungsrat, dass es den Finanzansweis nicht leisten könne, daher auf die bewilligte Staatssubvention von Fr. 800,000 verzichten müsse. « Wir hoffen indessen — lesen wir darin weiter « — dass wenn sich später die Verhältnisse, namentlich « infolge Eröffnung der Gotthardbahn, für unser Projekt « günstiger gestalten sollten, sowohl die hohe Regie- « rung, als der Grosse Rat, gleichwohl dem Unter- « nehmen neuerdings ihre Unterstützung gewähren « werden. »

Im Jahr 1890 liessen sich die im vorliegenden Subventionsgesuch genannten Herren Desgouttes und Ritschard die Konzession erteilen, in der Absicht, die Eisenbahn Thun-Konolfingen zum Gegenstande einer spekulativen Gründung zu machen. Aus naheliegenden Gründen verzichteten sie auf eine Staatssubvention und hielten sogar die Vertreter der beteiligten Landesgegeng ab, eine solche anlässlich der Erneuerung des Dekretes betreffend Staatsbeteiligung an dem Baue neuer Eisenbahnen zu verlangen.

Dagegen wurde die Linie Konolfingen-Hasle in das neue Subventionsdekret vom 5. Juli 1891 aufgenommen und hat, als normalspuriges Eisenbahnprojekt, Anspruch auf eine Staatsbeteiligung von einem Drittel des Anlagekapitals, im Maximum Fr. 40,000 per Kilometer. Die Lebensfähigkeit dieser Linie ist jedoch wesentlich durch ihre Fortsetzung von Konolfingen nach Thun bedingt. Diesfalls konnten aber die Herren Desgouttes und Ritschard ihr Vorhaben nicht ins Werk setzen, sondern mussten auf das Geschäft verzichten, worauf die Initianten für Konolfingen-Hasle auch die Konzession für Konolfingen-Thun erwarben und eine Gründungsgesellschaft bildeten, welche Bauprojekte für beide Strecken aufstellen liess und die Finanzierung der ganzen Linie Hasle-Konolfingen-Thun an die Hand nahm.

Wenn aus den Vorgängen sich ergiebt, dass das Eisenbahnprojekt Thun-Konolfingen mehr als 20 Jahre alt ist, dass der Staat Bern dasselbe schon 1875 mit Fr. 800,000 unterstützen wollte, dass diese Linie auch in das Dekret vom Jahr 1891 aufgenommen worden wäre, wenn nicht die Dazwischenkunft Dritter dies verhindert hätte, — so frägt es sich nur noch, ob die kompetenten Staatsbehörden befugt seien, vor Ablauf der sechsjährigen Dauer des vom Volke angenommenen Beschlusses betreffend die Beteiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnlinien vom 5. Juli 1891 sich auch noch bei andern, als den in diesem Beschluss vorgesehenen Eisenbahnprojekten finanziell zu beteiligen. Diese Frage muss bejaht werden. In dem erwähnten Beschluss vom 5. Juli 1891 sind nicht alle Eisenbahnprojekte, bei denen sich der Staat beteiligen werde, aufgezählt derart, dass weitere Projekte von einer Staatsbeteiligung ausgeschlossen worden wären, sondern es sind in demselben nur die Linien genannt, für welche bis zum Erlass des Dekretes die Hilfe des Staates wirklich nachgesucht worden war. Im Beschluss finden wir durchaus keinen Anhaltspunkt, woraus geschlossen werden könnte, der Staat habe sich in seiner Befugnis beschränken wollen, während vollen sechs Jahren auch andere Eisenbahnunternehmungen zu unterstützen, welche aus diesen oder jenen Gründen bis zur Beschlussfassung vom Jahre 1891 nicht angemeldet worden waren. Auch sind für eine solche Auffassung weder in den Berichten der vorberatenden Behörden, noch in den Grossratsverhandlungen Andeutungen vorhanden.

Dies festgestellt erübrigkt nur noch, das Mass der Staatsbeteiligung zu bestimmen. Die Petenten verlangen eine Aktienbeteiligung von Fr. 500,000. Es ist dies eine bescheidene Forderung. Sie erreicht nach dem vorliegenden Projekte weder den Drittteil des Anlagekapitals, noch Fr. 40,000 per Kilometer, steht also unter den im Beschluss vom 5. Juli 1891 gezogenen Grenzen. Es kann auffallend erscheinen, dass im Jahre 1875 eine Beteiligung von 1 Million Franken verlangt und eine solche von Fr. 800,000 erlangt wurde, während

man sich heute mit Fr. 500,000 begnügt. Zur Erklärung mag folgendes dienen:

Das Komitee von Thun, welches in der Mitte der 1870er Jahre die Initiative für die Erstellung dieser Bahn ergriff, liess ein vollständiges Bauprojekt ausarbeiten. Hiebei wurde jedoch der grosse Fehler begangen, das Unternehmen nicht als *Sekundärbahn*, sondern als *Hauptbahn* zu behandeln, was die Baukosten unverhältnismässig vermehrte. Bei Aufstellung des Voranschlages mochte vielleicht auch die Absicht mitwirken, eine möglichst grosse Staatssubvention (1 Million Franken) zu erwirken. Immerhin ist anzuerkennen, dass der Eisenbahnbau zu jener Zeit ausserordentlich teuer war, und dass namentlich die Schienenpreise 100 % höher standen, als einige Jahre später und jetzt.

Die Gründer, welche 1890 sich mit dem Bahnprojekt befassten, wollten zwar ausdrücklich nur eine Sekundärbahn bauen, dieselbe sollte aber gleichwohl nicht weniger kosten, als eine Hauptbahn.

Heute haben wir es nun mit einer zuverlässigen, auf umfassende und zweckmässige Vorarbeiten sich stützende, Vorlage zu thun, woraus sich ergiebt, dass eine, den Verhältnissen und dem Bedürfnisse entsprechende normalspurige Sekundärbahn von Thun nach Konolfingen weniger als die Hälfte der Summe kosten wird, um welche sie früher veranschlagt war. Wir stellen hiernach die betreffenden Devise neben-einander, wobei wir bemerken, dass nach den verschiedenen Projekten die Länge der Bahn um circa 800 Meter variiert, insofern sie nach dem ersten Projekt 14,7 Kilometer betrug, nun aber 15,5 Kilometer misst:

Devis von 1874 Devis von 1890 Heutiger Devis

I. Organisation, Verwaltung, technische Vorarbeiten, Kapitalbeschaffung und Bauzinse	Fr. 302,926.90	Fr. 300,000	Fr. 100,000
II. Grunderwerb	305,950.—	340,000	325,000
III. Unterbau	1,090,320.—	1,300,000	431,000
IV. Oberbau	711,580.50	560,000	314,000
V. Hochbau	391,000	270,000	135,000
VI. Telegraph, Signale u. Verschiedenes	58,330.60	35,000	33,000
VII. Rollmaterial, Mobiliar und Gerätschaften	414,000.—	385,000	251,900
VIII. Unvorhergesehenes	325,892.—	200,000	60,100
Summa per Kilometer gleich	Fr. 3,600,000.—	Fr. 3,390,000	Fr. 1,650,000
	244,898.—	235,417	108,000

Kann wirklich, was wir hoffen dürfen, die Bahn so billig erstellt werden, so steht unseres Erachtens ihre Lebensfähigkeit ausser Zweifel. Die früheren Gründer rechneten zwar schon bei einem Anlagekapital von ungefähr 3½ Millionen Franken die für die Finanzierung des Unternehmens unerlässliche Aktiendividende von 6 % heraus und erreichten diese Rendite ohne alle Schwierigkeit, indem sie den Bruttoertrag der Bahn einfach auf die hiezu nötige Summe von Fr. 20,000 per Kilometer, gleich Fr. 300,000, ansetzten. Die heutigen Konzessionäre sind bescheidener, werden aber dafür auch mehr Glauben finden. Sie berechnen den Bruttoertrag der *ganzen* Bahn Hasle-Konolfingen-Thun (15,5 Kilometer) auf Fr. 8000 per Kilometer, die Betriebskosten auf Fr. 6000 per Kilometer und kommen damit zu folgendem Resultat für das erste Jahr:

Jährliche Betriebseinnahmen für die ganze Linie	Fr. 280,000
Jährliche Betriebsausgaben für die ganze Linie	» 210,000
Einnahmenüberschuss aus dem das Obligationenkapital von Fr. 1,000,000 mit $3\frac{3}{4}\%$ = . Fr. 37,500 zu verzinsen und der Erneuerungs- und Reservefonds mit » 21,000	Fr. 70,000
zu speisen wäre, daher zur Verfügung der Aktionäre noch	» 58,000
übrig blieben.	Fr. 11,500

Die Rentabilitätsfaktoren der Linie Thun-Konolfingen sind im Vortrag der Eisenbahndirektion betreffend die Subventionierung neuer Eisenbahnlinien vom Oktober 1874, sowie in den verschiedenen Konzessionsbegehren, einlässlich erörtert worden, und wenn wir auch nicht alles, was damals gesagt wurde, unterschreiben möchten, so steht doch fest, dass diese Bahn einem wirklichen Bedürfnis entspricht. Sie schafft für den Touristenverkehr eine neue Verbindung zwischen Luzern und dem Berner Oberland, eine Verbindung, welche den Umweg über Gümligen um 20 km. abkürzt und insbesondere die Fahrtaxen bedeutend vermindert. Dieser Linie wird auch der Warenuverkehr von der Ostschweiz und dem Gotthard mit dem Oberland zufallen. Als Lokalbahn hat sie eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung für unsern Kanton. Sie stellt eine direkte Verbindung von Thun, dem Oberland und Simmenthal mit dem Emmenthal her, und da gleichzeitig die Linie von Konolfingen nach Hasle resp. Burgdorf gebaut wird, so wird auch der Oberaargau in den Interessenkreis gezogen; denn die Linie von Burgdorf über Konolfingen nach Thun ist eine ganz gerade und die denkbar kürzeste; sie wird daher den Verkehr zwischen drei grossen Landesteilen wesentlich erleichtern und vermehren.

Sehr zu begrüssen ist es, dass die beiden Unternehmungen, welche sich gegenseitig ergänzen und alimentieren, fusioniert haben; es ermöglicht dies auch eine Kostensparnis im Bau. Das Anlagekapital beträgt hiernach für

Hasle-Konolfingen, 18,84 km.	Fr. 2,050,000
Konolfingen-Thun, 15,50 »	» 1,650,000
Total	Fr. 3,700,000

oder Fr. 108,000 per Kilometer.

Hiezu ein Betriebsfonds im Betrage von

Anlagekosten im ganzen Auf dem Anleihenswege gedenken die Konzessionäre aufzubringen nur ca. 26 % dieser Summe, nämlich so dass ein Aktienkapital zu beschaffen bleibt von	Fr. 3,828,000
	» 1,000,000
	Fr. 2,828,000

Hieran sollen sich beteiligen:	
Der Staat Bern für Hasle-Konolfingen mit	Fr. 683,000
Der Staat Bern für Konolfingen-Thun mit	» 500,000
Die Emmenthalbahn-Gesellschaft mit	» 200,000
Die Jura-Simplon-Bahn mit	» 100,000
Die interessierten Gemeinden und Privaten mit	» 1,345,000
	Fr. 2,828,000

Dieses Finanzprogramm, in Verbindung mit den von uns geprüften technischen Vorlagen, bürgt dafür, dass wir es mit einer reellen und soliden Gründungsgesellschaft zu thun haben, welche das Unternehmen auf eine sichere Basis stellen will und dafür die Unterstützung des Staates in vollem Masse verdient.

Wir stellen zu Handen des Grossen Rates folgende

Anträge :

1. Der Staat beteiligt sich an dem Baue der projektierten Eisenbahn vor Thun nach Konolfingen durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 500,000.
2. Für diese Beteiligung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses betreffend die Beteiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnlinien vom 5. Juli 1891, insbesondere Art. 5, zweiter und dritter Absatz, und die Art. 7 bis und mit 13 dieses Beschlusses.
3. Die Aktienbeteiligung des Staates fällt dahin, wenn bis zum 5. Juli 1897 der Finanzausweis nicht geleistet wird.

Bern, 8. Januar 1896.

Der Baudirektor:
Marti.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 14. Januar 1896.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatssekretär
Kistler.

**Vortrag des Regierungsrates
an den Grossen Rat
über das Volksbegehrten
die Wahl des Grossen Rates, des Regierungsrates und der
Abgeordneten in den Ständerat.**

betreffend

(Januar 1896.)

*Herr Präsident,
Herren Grossräte,*

In der zweiten Hälfte des November übergab der Vorstand des kantonalen bernischen Grütlivereins der Staatskanzlei Unterschriftenbogen, welche folgendes Initiativbegehrten enthalten:

Die unterzeichneten stimmberechtigten Bürger verlangen, dass dem Bernervolke die nachfolgenden neuen Bestimmungen und Abänderungen zur bernischen Staatsverfassung gemäss Artikel 6, 9, 101, 102 und 104 derselben zur Abstimmung vorgelegt werden.

I. Wahl des Grossen Rates.

Zusatz zu Art. 21.

1. Die Wahl des Grossen Rates findet nach dem proportionalen Wahlverfahren statt. Die dem proportionalen Wahlverfahren angemessene Einteilung der Wahlkreise und die Feststellung dieses Verfahrens, sowohl für die Gesamterneuerung als auch für Neubesetzung der während einer Amtsperiode erledigten Stellen wird durch ein Dekret geordnet.

2. Die Wahl des Grossen Rates nach dem proportionalen Wahlverfahren findet erstmals bei der nächsten Gesamterneuerung statt.

II. Wahl des Regierungsrates.

Art. 33 und 34 werden aufgehoben. An deren Stelle treten:

Neuer Art. 33.

Die laut Art. 3 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger wählen gleichzeitig mit jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates nach dem proportionalen Wahlverfahren in einem einzigen Wahlkreise, der das ganze Staatsgebiet umfasst, einen Regierungsrat von neun Mitgliedern, welche beider Landessprachen kundig sein sollen.

Neuer Art. 34.

Die Feststellung des proportionalen Wahlverfahrens, sowohl für die Gesamterneuerung des Regierungsrates als auch für die Neubesetzung der während einer Amtsperiode erledigten Stellen wird durch ein Dekret geordnet, welches erstmals bei der nächsten Gesamterneuerung zur Anwendung kommen soll.

III. Wahl der Abgeordneten in den Ständerat.

Abänderung zu Art. 26, Ziffer 13.

Die in Art. 26, Ziffer 13, enthaltene Vorschrift betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Ständerat

wird aufgehoben. Dagegen werden die nachfolgenden neuen Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen:

1. Die Wahl der Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat geschieht durch die laut Art. 3 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger in einem einzigen Wahlkreise, der das ganze Staatsgebiet umfasst. Die Amtsdauer der Ständeräte beträgt drei Jahre. Die Wahl findet gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt. Das Wahlverfahren, sowie die Besetzung der während einer Amtsperiode erledigten Stellen wird durch ein Dekret geordnet.

2. Die Volkswahl der Ständeräte kommt zum ersten Mal bei der nächsten Gesamterneuerung des Nationalrates zur Anwendung.

In erster Linie ist zu prüfen, ob das Initiativbegehr nach den Bestimmungen der Verfassung zu stande gekommen ist. Da das Begehr sich auf Abänderung mehrerer Bestimmungen der Verfassung richtet, so fällt in dieser Beziehung Alinea 3 von Art. 102 der Verfassung in Betracht, lautend: « Ein Revisionsbegehr gemäss Art. 9 muss von 15,000 Stimmberechtigten gestellt sein. » Die von der Staatskanzlei vorgenommene Zählung ergab die Zahl von 17,485 Unterschriften aus 231 Gemeinden (siehe Zusammenstellung am Schluss dieses Vortrages). Eine nähere auf Grund der Bestimmungen des Art. 9 der Verfassung durch die Staatskanzlei angestellte Prüfung der Unterschriften erzeugte jedoch, dass von diesen Unterschriften 535 als ungültig gestrichen werden müssen. Es betrifft das Unterschriften von Bürgern, denen das Requisit der Stimmberechtigung abgeht, oder deren Stimmberechtigung nicht bescheinigt ist, weil sie ihr Stimmrecht nicht in der Gemeinde ausüben, in der die Bescheinigung der Stimmberechtigung eingeholt wurde. In einem einzelnen Fall muss eine Unterschrift als ungültig erklärt werden, weil sie offenbar nicht vom Träger des betreffenden Namens herrührt. Zieht man diese 535 Unterschriften als ungültig ab, so verbleiben immerhin noch 16,950 gültige Unterschriften. Die von der Verfassung verlangte Zahl ist um 1950 überschritten; das Initiativbegehr ist somit zu stande gekommen und es muss darüber die Volksabstimmung gemäss den Bestimmungen des Art. 9 angeordnet werden « auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden Abstimmungstag ». Da die Anordnung der Abstimmung auf den 1. März durch den erst im Monat Februar zusammentretenden Grossen Rat nicht mehr möglich ist, dürfte es sich empfehlen, eine besondere Abstimmung etwa auf den ersten Maisonntag anzurufen.

Es ist im fernern festzustellen, in welcher Form das Begehr dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden soll. Art. 104 der Verfassung setzt fest, dass die Volks-

abstimmung über jeden einzelnen Gegenstand gesondert stattzufinden habe, wenn ein Volksbegehr mehrere unter sich verschiedenartige Gegenstände umfasst. Dass das bei dem vorliegenden Volksbegehr der Fall ist, braucht nicht näher dargelegt zu werden. Es ist klar, dass die Proportionalwahl des Grossen Rates, die Volkswahl des Regierungsrates und die Volkswahl der Abgeordneten in den Ständerat verschiedenartige Gegenstände sind, von denen die Annahme oder Verwerfung des einen nicht auch die Annahme oder Verwerfung des andern mit sich zieht. Es muss also über die drei Begehren gesondert abgestimmt werden.

Zu untersuchen ist aber außerdem, ob nicht etwa eines oder das andere dieser Begehren verschiedenartige, d. h. nicht zusammengehörende Gegenstände in sich schliesst. Fraglich ist das nur für den vorgeschlagenen Artikel betreffend die Wahl des Regierungsrates, in welchem einerseits die Wahl des Regierungsrates durch die stimmberechtigten Bürger, andererseits das proportionale Wahlverfahren für diese Wahl festgesetzt wird. Im Schoosse des Regierungsrates haben sich denn auch bei Besprechung dieser Frage verschiedene Auffassungen geltend gemacht. Aus diesem Grunde, sowie in Rücksicht darauf, dass die Stellungnahme des Regierungsrates dieser Frage gegenüber, möchte sie so oder anders ausfallen, leicht missdeutet werden könnte, hat sich der Regierungsrat entschlossen, sich jeder Meinungsäußerung in dieser Frage zu enthalten. Er ist daher auch nicht in der Lage, dem Grossen Rat bestimmte Anträge über die Form vorzulegen, in welcher das Volksbegehr dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

Ebenso verzichtet der Regierungsrat, um Missdeutungen von vornehmerein die Spitze abzubrechen, darauf, bestimmte Anträge zu stellen in Beziehung auf die Frage, welche der Grossen Rat bei Beratung des Volksbegehrrens ebenfalls wird entscheiden müssen, der Frage nämlich, ob er in Ausübung des ihm in Art. 9 der Verfassung erteilten Rechtes seine Ansicht über die drei Begehren den Stimmberechtigten in einer Botschaft zur Kenntnis bringen und, wenn ja, welche Stellung er den Begehren gegenüber einnehmen soll.

Bern, 23. Januar 1896.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Zusammenstellung der eingelangten Unterschriften für vorerwähntes Volksbegehr.

	Zahl der Unterschriften			Zahl der Unterschriften			Zahl der Unterschriften	
	gültig	ungültig		gültig	ungültig		gültig	ungültig
Aarberg.			Delémont.			Interlaken.		
Aarberg	31	—	Bassecourt	103	—	Bönigen	19	—
Kallnach	53	—	Boécourt	99	—	Brienz	9	—
Lyss	30	—	Bourrignon	45	—	Interlaken	30	10
Rapperswyl	26	—	Courfaivre	112	1	Iseltwald	35	—
	140	—	Courroux	30	—	Matten	45	—
Aarwangen.			Courtételle	74	—	Niederried	16	1
Aarwangen	139	1	Delémont	213	2	Oberried	51	—
Ausswyl	45	—	Develier	40	—	St. Beatenberg	23	—
Bleienbach	30	—	Ederschwyler	18	—	Unterseen	120	—
Busswyl	38	—	Glovelier	82	—		348	11
Gondiswyl	15	—	Mettemberg	6	—			
Langenthal	329	27	Montsevelier	74	—	Konolfingen.		
Lotzwyl	130	2	Movelier	34	—	Aeschlen	13	—
Madiswyl	40	—	Pleine	20	—	Brenzikofen	21	—
Melchnau	120	—	Rebeuvelier	21	—	Freimettigen	20	—
Obersteckholz	51	—	Rebévelier	11	—	Herbligen	21	—
Reisiswyl	40	—	Rogggenburg	18	—	Kiesen	51	—
Roggewyl	43	—	Saulcy	56	1	Oberthal	15	5
Rohrbach	11	—	Soulee	40	—	Rubigen	80	—
Rütschelen	61	1	Soyhières	56	—	Stalden	36	—
Schoren	58	2	Undervelier	40	—	Walkringen	115	4
Thunstetten	29	—	Vermes	46	—	Worb	43	7
Ursenbach	22	—	Vieques	79	—		415	16
Wynau	24	—		1317	4			
Gutenburg	9	—						
	1234	33						
Bern.			Erlach.			Laufen.		
Bern	2860	121	Erlach	66	1	Blauen	69	—
Bolligen	483	70	Finsterhennen	43	—	Brislach	68	—
Bremgarten	84	6	Siselen	12	—	Liesberg	42	—
Bümpliz	82	4		121	1	Röschenz	74	—
Köniz	94	8					253	—
Vechigen	67	1	Fraubrunnen.			Laupen.		
Wohlen	3	—	Bangerten	25	—	Dicki	30	—
Zollikofen	60	1	Etzelkofen	24	—	Ferenbalm	28	—
	3733	211	Jegenstorf	49	2	Frauenkappelen	28	—
Biel.			Iffwyl	53	—	Neuenegg	37	19
Biel	853	63	Mattstetten	19	—		123	19
Bözingen	124	4	Moosseedorf	48	—	Moutier.		
Vingelz	12	—	Münchenbuchsee	16	2	Belprahon	11	—
	989	67	Münchringen	18	—	Châtilion	30	—
Büren.			Urtenen	39	—	Corban	68	—
Büren	85	—	Utzenstorf	27	—	Courchapoix	55	—
Diessbach	87	—	Deisswyl	17	—	Courrendlin	40	—
	172	—		335	4	Genevez	80	—
Burgdorf.			Franches-Montagnes.			Mervelier	51	—
Aeffigen	18	1	Peuchapatte	13	—	Moutier	77	1
Alchenstorf	16	—	Bémont	116	—	Reconvillier	54	1
Burgdorf	263	36	Breuleux	169	2	Sornetan	25	—
Hasle	57	—	Epauvilliers	21	—	Tavannes	53	1
Koppigen	63	1	Goumois	28	—	Vellerat	10	1
Lyssach	40	—	Les Bois	115	—		554	4
Oberburg	185	13	Montfaucon	87	—	Nidau.		
Rumendingen	20	—	Noirmont	40	1	Madretsch	120	2
Willadingen	27	—	Pommerats	56	—	Mett	116	5
Wynigen	83	—	Saignelégier	159	—	Nidau	54	1
	772	51	St-Brais	54	—		290	8
Courtelary.			Soubey	33	—			
Renan	52	—	Les Enfers	8	—	Oberhasle.		
St-Imier	54	2	Epiquerez	19	—	Meiringen	23	—
Tramelan-dessus	40	1	Muriaux	73	—		23	—
	146	3		991	3			

	Zahl der Unterschriften	
	gültig	ungültig
Alle	58	—
Asuel	20	—
Beurnevésin	41	—
Boncourt	41	—
Bonfol	52	2
Bressaucourt	53	—
Buix	58	—
Bure	40	—
Charmoille	40	—
Chevinez	47	—
Cœuve	80	—
Cornol	76	4
Courchavon	22	—
Courgenay	42	—
Courtedoux	78	—
Courtemaiche	30	—
Damphreux	28	—
Damvant	62	—
Fahy	40	—
Fontenais	73	1
Grandfontaine	53	—
Lugnez	28	—
Montignez	40	—
Ocourt	19	—
Pleujouse	24	—
Porrentruy	251	3
Reclère	40	—
Roche d'or	16	—
Rocourt	37	—
St-Ursanne	53	1
Vendlincourt	77	3
Montenol	6	—
	1625	14

Schwarzenburg.		
Albligen	40	—
Guggisberg	99	2
Wahlern	29	—
	168	2

Seftigen.	
Belpberg	5
Burgistein	39
Gerzensee	87
Seftigen	40
Kehrsatz	9
Kirchdorf	17
Rüeggisberg	59
Rüthi	16
	272
	4

	Zahl der Unterschriften	
	gültig	ungültig
Signau.		
Eggiwyhl	41	2
Langnau	197	5
Lauperswyl	48	5
Röthenbach	9	—
Signau	58	—
Trubschachen	55	—
	408	12

Obersimmenthal.

[View all posts by admin](#) | [View all posts in category](#)

Niedersimmenthal.

Diemtigen	14	—
Reutigen	26	1
Spiez	27	—
Wimmis	59	—
	126	1

Thun.		
Blumenstein	48	—
Heimberg	25	3
Hilterfingen	11	—
Goldiwyl	18	—
Steffisburg	88	10
Strättligen	65	—
Thun	319	17
Uetendorf	50	—
	624	30

Trachselwald.			
Dürrenroth	.	.	52
Huttwyl	.	.	92
Lützelfüh	.	.	202
Rüegsau	.	.	256
Sumiswald	.	.	128
Trachselwald	.	.	32
Wyssaeengraben	.	.	33
		795	16

	Zahl der Unterschriften	
	gültig	ungültig
Wangen.		
Berken	12	—
Bettenhausen	25	—
Bollodingen	21	—
Graben	29	—
Heimenhausen	72	—
Herzogenbuchsee	185	16
Inkwyl	80	3
Niederbipp	86	1
Niederönz	44	—
Oberönz	30	—
Ochlenberg	95	—
Riedtwyl	32	—
Röthenbach	43	—
Seeberg	74	—
Thörigen	53	1
Walliswyl-Wangen	11	—
Wangen	43	—
	935	21

Zusammenzug: Amtsbezirke.

	Zahl der gültig	Unterschriften	ungültig
Aarberg	140	—	
Aarwangen	1,234	33	
Bern	3,733	211	
Biel	989	67	
Büren	172	—	
Burgdorf	772	51	
Courtelary	146	3	
Delémont	1,317	4	
Erlach	121	1	
Fraubrunnen	335	4	
Franches-Montagnes	991	3	
Frutigen	11	—	
Interlaken	348	11	
Konolfingen	415	16	
Laufens	253	—	
Laupen	123	19	
Moutier	554	4	
Neuveville	—	—	
Nidau	290	8	
Oberhasli	23	—	
Porrentruy	1,625	14	
Saanen	—	—	
Schwarzenburg	168	2	
Seftigen	272	4	
Signau	408	12	
Obersimmenthal	30	—	
Niedersimmenthal	126	1	
Thun	624	30	
Trachselwald	795	16	
Wangen	935	21	
	16,950	535	

Volksbegehren

betreffend

die Wahl des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Abgeordneten in den Ständerat.

Januar 1896.

Anträge der Grossratskommission.

1. Das Initiativbegehren betreffend die Wahl des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Abgeordneten in den Ständerat wird als zu stande gekommen erklärt.
2. Die Volksabstimmung über dieses Initiativbegehren wird auf den 3. Mai 1896 angeordnet.
3. Es werden dem Volke folgende Fragen vorgelegt:

- I. Wollet Ihr zu Art. 21 der Staatsverfassung folgenden Zusatz annehmen:
 1. Die Wahl des Grossen Rates findet nach dem proportionalen Wahlverfahren statt. Die dem proportionalen Wahlverfahren angemessene Einteilung der Wahlkreise und die Feststellung dieses Verfahrens, sowohl für die Gesamterneuerung als auch für die Neubesetzung der während einer Amtsperiode erledigten Stellen wird durch ein Dekret geordnet.
 2. Die Wahl des Grossen Rates nach dem proportionalen Wahlverfahren findet erstmals bei der nächsten Gesamterneuerung statt.
- II. Wollet Ihr Art. 33 und 34 der Staatsverfassung aufheben und durch folgende Bestimmung ersetzen:

Neuer Art. 33. Die laut Art. 3 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger wählen gleichzeitig mit jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates nach dem proportionalen Wahlverfahren in einem einzigen Wahlkreise, der das ganze Staatsgebiet umfasst, einen Regierungsrat von 9 Mitgliedern, welche beider Landessprachen kundig sein sollen.

Neuer Art. 34. Die Feststellung des proportionalen Wahlverfahrens, sowohl für die Gesamterneuerung des Regierungsrates als auch für die Neubesetzung der während einer Amtsperiode

erledigten Stellen wird durch ein Dekret geordnet, welches erstmals bei der nächsten Gesamterneuerung zur Anwendung kommen soll.

- III. Wollet Ihr die Bestimmung in Art. 26, Ziffer 13, der Staatsverfassung betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Ständerat aufheben und durch folgende Bestimmung ersetzen:

1. Die Wahl der Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat geschieht durch die laut Art. 3 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger in einem einzigen Wahlkreise, der das ganze Staatsgebiet umfasst. Die Amtsdauer der Ständeräte beträgt drei Jahre. Die Wahl findet gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt. Das Wahlverfahren, sowie die Besetzung der während einer Amtsperiode erledigten Stellen wird durch ein Dekret geordnet.
2. Die Volkswahl der Ständeräte kommt zum ersten Mal bei der nächsten Gesamterneuerung des Nationalrates zur Anwendung.
4. Das Bureau des Grossen Rates wird beauftragt, in Ausführung von Art. 9 der Staatsverfassung eine Botschaft auszuarbeiten, durch welche den Stimmberechtigten die Verneinung der ersten und zweiten Frage, hingegen die Bejahung der dritten Frage empfohlen wird.

Zu Antrag 4 beantragt die Minderheit der Kommission Ausarbeitung der Botschaft im Sinne der Empfehlung sämtlicher Punkte des Initiativbegehrens.

Bern, den 28. Januar 1896.

Im Namen der Kommission

der Präsident
Sahli.

Vortrag der Polizeidirektion an den Regierungsrat des Kantons Bern

betreffend

die Revision des Dekretes vom 2. Juli 1879 über die Polizeistunde und die öffentlichen Belustigungen in den Wirtschaften.

(1. August 1895.)

Herr Präsident!
Meine Herren!

Durch § 26 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken ist dem Grossen Rat der Auftrag erteilt worden, neue Botschriften zu erlassen über die Öffnungs- und Schließungsstunde der Wirtschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen. Diese Materie ist gegenwärtig geordnet durch das Dekret vom 2. Juli 1879, dessen Unzulänglichkeit seit langer Zeit anerkannt ist, wie es die zahlreichen Petitionen an den Grossen Rat bezeugen, welche die Revision desselben verlangen. Indem Ihnen die Polizeidirektion den Entwurf eines neuen Dekretes vorlegt, glaubt sie Ihnen die Motive der von ihr beantragten Abänderungen in Kürze auseinander setzen zu sollen.

I.

Die Frage der Polizeistunde hat schon viele Erörterungen veranlaßt. Das Dekret vom 2. Juli 1879 hatte sie auf 11 Uhr abends festgesetzt, jedoch gleichzeitig der Regierung die Befugnis verliehen, dieselbe für einzelne Ortschaften zu verlängern, wo die Verhältnisse dies wünschbar machen würden. Schon im folgenden Jahre hob aber der Grossen Rat diese Bestimmung wieder auf und das Dekret vom 17. März 1880 setzte für alle Ortschaften ohne Ausnahme die Schließungsstunde der Wirtschaften auf Mitternacht fest. Die Nachteile dieser Maßregel machten sich sehr bald fühlbar; es erhoben sich zahlreiche Klagen, namentlich im Jura, welche die späte Schließung der Wirtschaften als eine Ursache der Demoralisation für die ländliche Bevölkerung bezeichneten. Um einem vom Grossen Rat genehmigten Anzuge Folge

zu geben, legte die Regierung am 5. Februar 1891 einen Dekretsentwurf vor, welcher den Gemeinderäten das Recht einräumte, die Schließungsstunde der Wirtschaften von 10 Uhr bis Mitternacht festzusetzen. Der Große Rat, der das Prinzip dieses Dekretes angenommen hatte, kam jedoch auf seine bezügliche Schlussnahme zurück und wies den Entwurf an die Regierung zurück zu neuer Prüfung. Mittlerweile stellte das Wirtschaftsgesetz vom 15. Juli 1894 eine Regel auf, deren Anwendung zu sichern es dem Grossen Rat überließ. Laut § 26 dieses Gesetzes soll die Polizeistunde auf spätestens 12 Uhr festgesetzt werden; allein die Regierung kann Ausnahmen gestatten. Der Große Rat hat demnach die Wahl zwischen zwei Lösungen: er kann entweder, wie es die patriotische Liga gegen den Alkoholismus verlangt, die Schließungsstunde der Wirtschaften auf 11 Uhr zurückstellen, vorbehältlich Ausnahmen für große Ortschaften, Fremdenhotels u. s. w., welche die Schließungsstunde auf spätestens 12 Uhr vorrücken könnten; — oder aber, er kann die Polizeistunde auf Mitternacht festsetzen und dabei der Regierung das Recht einräumen, sie für diejenigen Ortschaften, die es verlangen, auf einen früheren Zeitpunkt festzusetzen.

Wir glauben diese letztere Lösung empfehlen zu sollen. Das erstere System wäre mit den nämlichen Nachteilen verbunden, die den Grossen Rat veranlaßt haben, die betreffenden Bestimmungen vom 2. Juli 1879 abzuändern; man kann demnach sagen, daß die Erfahrung dieses Systems gerichtet hat. Die Lösung, die wir beantragen, bietet den Vorteil, daß sie eine allgemeine Regel aufstellt, von welcher in einem einschränkenden Sinne nur abgegangen wird, wenn die zunächst Beteiligten selbst es von der Regierung verlangen. Sie wahrt das Prinzip der Gemeindeautonomie und führt nicht zur Willkür, da die Gemeindebehörden ja offenbar am besten in der Lage sind, die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel

zu beurteilen, für welche die Verantwortlichkeit auf sich nehmen. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß die Gemeinden von dieser ihnen eingeräumten Befugnis einen zuweitgehenden Gebrauch machen werden, und übrigens bleibt es der Regierung immerhin anheimgestellt, ihre Genehmigung zu verweigern oder sie nur mit Vorbehälten zu erteilen, wenn die Umstände es erfordern.

II.

Nach der Vorschrift des § 26 des neuen Wirtschaftsgesetzes soll ein Dekret zur Einschränkung der öffentlichen Tanzgelegenheiten und übrigen öffentlichen Belustigungen erlassen werden. Zahlreiche Petitionen sprechen den nämlichen Wunsch aus; dieselben gehen aus von Einwohner- und Kirchgemeindebehörden, von Arbeitervereinen, Mäzigeitgesellschaften u. s. w. Selbst ein Witteverein hat sich in diesem Sinne ausgesprochen. Die Verminderung der öffentlichen Tanzgelegenheiten entspricht mithin einem allgemein konstatierten Bedürfnisse.

Nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen können die Wirte jährlich sechs Tanzbewilligungen für die bestimmten ordentlichen Tanztage erhalten gegen eine Gebühr von je Fr. 5, ferner sieben außerordentliche Bewilligungen, wovon drei zu je Fr. 5 und vier zu je Fr. 20 Gebühr. Um ein richtiges Maß einzuhalten, beantragen wir, die außerordentlichen Tanzbewilligungen fallen zu lassen und jedem Wirt jährlich nur noch sechs Bewilligungen zu erteilen. Wir halten es auch für zweckmäßig, keine allgemeinen "Tanzsonntage" mehr festzusezen, sondern es den Regierungsstatthaltern zu überlassen, die Bewilligungen je nach den Wünschen der Wirs und den Gewohnheiten der Gegend zu erteilen. Man kann auf diese Weise die öffentlichen Tanzbelustigungen zeitlich mehr verteilen und jene starken Ansammlungen von jungem Volke an bestimmten Tagen vermeiden, welche eine der Hauptursachen der von den erwähnten Petitionen hervorgehobenen Lebhaftstände sind.

Um einem von mehreren Gemeindebehörden ausgesprochenen Wunsche Rechnung zu tragen, beantragen wir ferner, daß die jährliche Zahl der Tanzbewilligungen auf die Hälfte soll herabgesetzt werden können in denjenigen Ortschaften, für welche der Gemeinderat es vom Regierungsstatthalter verlangt. Diese Bestimmung wird den Gemeinderäten gestatten, gewissen Nebelständen zu steuern, gegenüber welchen sie bisher machtlos waren.

Im weiteren haben wir die Gebühr für eine Tanzbewilligung von Fr. 5 auf Fr. 10 erhöht. Eine Gebühr von Fr. 20, wie sie die Liga gegen den Alkoholismus verlangt, scheint uns zu hoch zu sein. Ebenso glaubten wir auch den andern Vorschlag dieser Gesellschaft nicht annehmen zu sollen, daß die Gebühren für die Tanzbewilligungen der Armenkasse der Gemeinde zufallen sollen. Nicht, daß wir den Gedanken an sich bekämpfen, der uns berechtigt zu sein scheint; allein die Anwendung desselben wäre verfrüht. Nach unserer Ansicht wird diese Frage besser in einem erweiterten Sinne gelöst werden durch das neue Armgesetz, welches bestimmen kann, daß ein gewisser Teil der Einnahmen von sämtlichen öffentlichen Belustigungen vorweg zu Gunsten der Armen abgegeben werde.

III.

Die Verminderung der musikalischen und sonstigen Aufführungen in den Wirtschaften ist aus den nämlichen Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

Gründen geboten und wenigstens ebenso notwendig, als die Einschränkung der öffentlichen Tanzgelegenheiten. Die Zahl der sogenannten «cafés chantants», „Tingel-Tangel“ u. dergl. nimmt seit einigen Jahren in beunruhigender Weise zu und in gewissen Ortschaften wird bald auch die kleinste Schenke „Künstler“ berufen, um Gäste anzuziehen oder sie bei sich zurückzuhalten. Die Kunst ist diesen Produktionen fremd, welche auf die Länge einen demoralisierenden Einfluß auf das Publikum ausüben, während sie gleichzeitig die Entwicklung unserer Liebhabergesellschaften beeinträchtigen, die im allgemeinen verdienen, ermutigt zu werden. Man kann diesen Unsug auf zwei Wegen bekämpfen, indem man nämlich einerseits die Zahl der Bewilligungen einschränkt und andererseits die Gebühren erhöht. Wir glauben, man solle diese beiden Mittel vereint anwenden. Wir beantragen folgende Maßregeln.

Die Bewilligungen würden nicht mehr durch die Ortspolizeibehörde, sondern durch den Regierungsstatthalter erteilt, welcher immer das Recht hätte, sie abzuschlagen. Der nämlichen Wirtschaft könnten jährlich nicht mehr als zehn Bewilligungen erteilt werden. Der Wirt hätte für jede Bewilligung eine Gebühr von Fr. 5 bis Fr. 10 zu bezahlen, abgesehen von dem für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderlichen Patente.

Um den Bedürfnissen und Gewohnheiten des Publikums Rechnung zu tragen, würden den Cafinos, Sommertheatern u. dgl. durch die Polizeidirektion spezielle Bewilligungen erteilt werden können. Ebenso wäre eine Ausnahme zu machen für die Gasthöfe auf den Fremdenplätzen. Endlich hätten die Liebhabergesellschaften für ihre Aufführungen weder Bewilligungen einzuholen, noch Gebühren zu bezahlen.

Wir sind überzeugt, daß die Anwendung dieser Maßregeln die Wirkung hätte, einem Lebel ein Ende zu machen, über welches allgemein geplagt wird, und die Entwicklung und den Fortschritt unserer Liebhabergesellschaften zu begünstigen, wie sie zugleich den Geschmack des Publikums veredeln würden, ohne den Berstreuungen, an welche die Bevölkerung gewöhnt ist, ihre Anziehungskraft zu nehmen.

IV.

Die gegen Widerhandlungen angedrohten Strafen sind verschärft worden nach dem Verhältnis derjenigen, welche das Gesetz vom 15. Juli 1894 vorsieht. Das Minimum der Buße für das Neberwirten würde von Fr. 5 auf Fr. 10 erhöht und das Maximum von Fr. 20 auf Fr. 50, ebenso das Bußmaximum für Widerhandlungen gegen die Vorschriften über das öffentliche Tanzen von Fr. 30 auf Fr. 100. Wir halten dafür, daß diese Straffärfungen dem Geiste des neuen Wirtschaftsgesetzes entsprechen.

Wir bitten Sie demnach, dem Großen Rate den nachstehenden Dekretsentwurf zur Genehmigung empfehlen zu wollen.

Bern, 1. August 1895.

Der Polizeidirektor:

Stoffmar.

6*

**Gemeinsamer Entwurf
des Regierungsrates und der Kommission
vom 27./29. Januar 1896.**

Dekret
über
die Wirtschaftspolizei.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 26 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Öffnungs- und Schließungsstunde der Wirtschaften.

§ 1. Die Wirtschaften dürfen von 5 Uhr morgens an offen gehalten werden.

§ 2. Die Schließungsstunde ist auf 12 Uhr nachts festgesetzt. Sie kann jedoch durch Beschluss des Regierungsrates bis auf 10½ Uhr abends zurückgestellt werden für diejenigen Ortschaften, welche es durch das Organ des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung verlangen.

Alle Wirtschaftslokalitäten sollen zu der für die Schließung der Wirtschaft vorgeschriebenen Stunde von den Gästen verlassen und geschlossen werden.

§ 3. Von obigen Vorschriften sind ausgenommen:

1. Die im Hause selbst Beherrschten;
2. geschlossene Gesellschaften bei Anlaß von Familienfesten.

Außerdem können die Regierungsstatthalter auf besonderes Gesuch Vereinen, Gesellschaften, Behörden ausnahmsweise sogenannte Freinachtbewilligungen unter Vorbehalt von Ruhe und Ordnung erteilen. Auf diesen Bewilligungen ist die Stunde für das Verlassen der Wirtschaft genau anzugeben, und es sind die Polizeiangestellten davon in Kenntnis zu setzen. Für jede solche Bewilligung ist eine Gebühr von 2 Fr. zu entrichten.

§ 4. Der Regierungsstatthalter ist befugt, für Wirtschaften, welche zu Klagen Anlaß geben, die Öffnungsstunde auf 7 Uhr morgens und die Schließungsstunde auf 9 Uhr abends festzusetzen.

II. Das Tanzen.

§ 5. Öffentlicher Tanz in den Wirtschaften darf nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters stattfinden.

Für jede solche Bewilligung ist eine Gebühr von Fr. 10 zu entrichten.

§ 6. Kein Wirt kann im gleichen Jahr mehr als sechs Tanzbewilligungen erhalten. Diese Zahl ist auf die Hälfte herabzusezen in denjenigen Ortschaften, für welche der Gemeinderat es beim Regierungsstatthalter verlangt. Die Regierung ist befugt, für die einzelnen Landesteile einheitliche Tanztage zu bestimmen.

Für die hohen Festtage Ostern, Pfingsten, Betttag und Weihnachten, sowie für die diesen Festtagen vorausgehenden acht Tage dürfen gar keine Tanzbewilligungen erteilt werden.

§ 7. Die Bewilligung soll jedem Wirt abgeschlagen werden, der seit weniger als einem Jahre ohne Bewilligung hat tanzen lassen. Der Regierungsstatthalter kann ferner die Bewilligung denjenigen Wirtsen abschlagen, deren Wirtschaft zu begründeten Klagen Anlaß gegeben hat.

§ 8. Die Regierungsstatthalter können ferner an geschlossene Gesellschaften Tanzbewilligungen erteilen gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 5. Jeder Verein hat auf die Empfehlung der Ortspolizeibehörde das Recht auf wenigstens eine Tanzbewilligung im Jahr. Es ist aber untersagt, solche Tanzbelustigungen als öffentliche bekannt zu machen. Die Regierungsstatthalter können übrigens die Tanzbewilligung denjenigen Vereinen abschlagen, welche ein früheres Mal die Bewilligung in mißbräuchlicher Weise benutzt oder dabei falsche Angaben gemacht haben.

§ 9. Bei militärischen Übungen dürfen Tanzbewilligungen nur im Einverständnis mit dem kommandierenden Offizier erteilt werden.

§ 10. Von jeder erteilten Tanzbewilligung, welcher Art sie sei, soll der Regierungsstatthalter unverzüglich den betreffenden Polizeiangestellten Kenntnis geben.

§ 11. An öffentlichen Tanztagen darf von 3 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts getanzt werden; den betreffenden Wirtschaften kann jedoch an diesen Tagen keine sogenannte Freinachtbewilligung erteilt werden.

§ 12. In den Kurhäusern und Fremdenpensionen ist es während der sogenannten Fremdenaison gestattet, nach vorheriger Anzeige an den Regierungsstatthalter, ohne Bezahlung einer Gebühr, unter den Gästen Tanzbelustigungen abzuhalten. Jedoch ist es untersagt, dieselben öffentlich bekannt zu machen.

§ 13. Den Kindern im schulpflichtigen Alter ist der Zutritt zu öffentlichen Tanzbelustigungen gänzlich verboten. Die Wirtsen sind für die Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

III. Weitere öffentliche Belustigungen.

§ 14. Musikaufführungen, Konzerte, Schauvorstellungen u. dgl. dürfen zu Erwerbszwecken in Wirtschaften nur mit

Bewilligung des Regierungsstatthalters stattfinden, welche nur auf den empfehlenden Bericht der Ortspolizeibehörde erteilt werden soll. Der Regierungsstatthalter hat immerhin das Recht, die Bewilligung abzuschlagen.

Der Wirt hat für jede solche Bewilligung eine Gebühr von Fr. 5 zu bezahlen, abgesehen von der im Patent bestimmten Taxe, mit welchem die Aufführenden versehen sein müssen.

Für die hohen Festtage und den Vorabend derselben können keine Aufführungen und öffentlichen Spiele, welche einen Erwerb bewerben, wie überhaupt keine Volksbelustigungen in oder bei den Wirtschaften bewilligt werden.

§ 15. Musikaufführungen, Konzerte, Schauvorstellungen u. dgl. dürfen in den Wirtschaften abends von 7 bis $10\frac{1}{2}$ Uhr stattfinden.

§ 16. Es können nicht mehr als zehn Bewilligungen im gleichen Jahre für die nämliche Wirtschaft erteilt werden.

§ 17. Die Polizeidirektion kann den Kinos und andern ähnlichen, unter der Kontrolle der Ortsbehörde stehenden Wirtschaften, sowie den Gasthöfen auf Fremdenplätzen eine spezielle Bewilligung erteilen, deren Bedingungen sie auf den Bericht des Regierungsstatthalters festsetzen wird.

§ 18. Die Wirte haben auch für alle andern Belustigungen, zu welchen sie öffentlich einladen oder einladen lassen, die Bewilligung des Regierungsstatthalters, für welche eine Gebühr von Fr. 5 zu bezahlen ist, nachzuforschen, vorbehalten die Fälle, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes über das Spielen Anwendung finden. Der Regierungsstatthalter kann die Bewilligung abschlagen.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen betreffend die Konzerte, Musikaufführungen, Schauvorstellungen u. dgl. in den Wirtschaften finden nur Anwendung auf die gewerbsmäßigen Truppen und Künstler. Die Liebhabergefellschaften, wie Blechmusiken, Orchester, Gesangvereine, Turnvereine u. s. w., und die einzelnen Künstler, welche nicht zu persönlichen Erwerbszwecken, sondern für die Annäherlichkeit des Publikums oder zu einem wohlthätigen Zwecke Aufführungen geben, fallen nicht unter diese Bestimmungen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 20. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 1 werden mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft. Die Gäste, welche auf die Aufforderung des Wirtes oder eines Polizeiangestellten sich nach der Schließungsstunde nicht entfernen, verfallen in die gleiche Buße, unbeschadet der Anwendung der Art. 76 und 95 des Strafgesetzbuches in schweren Fällen.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 2 werden mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft; nebst der Buße ist der Wirt immer auch zur Bezahlung der in Art. 2 vorgeesehenen Gebühren zu verurteilen.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 3 werden mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft; außerdem ist der Wirt immer auch zur Bezahlung der in Art. 3 vorgeesehenen Gebühren zu verurteilen.

Die Strafbestimmungen der Art. 45, Ziffer 2, und 46 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen finden auch Anwendung auf die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Dekretes.

§ 21. Das gegenwärtige Dekret tritt auf den 1. Juli 1896 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich:

Das Dekret vom 2. Februar 1879 über die Deffusions- und Schließungsstunde der Wirtschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirtschaften;

der Beschluss vom 17. März 1880 betreffend die teilweise Abänderung des vorangeführten Dekretes vom 2. Februar 1879;

die Verordnung vom 20. Hornung 1880 betreffend die Tanztag.

Bern, den 23./25. Januar 1896.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatschreiber
Kistler.

Namens der Kommission
der Präsident
Beller-Bürgi.

Entwurf des Regierungsrates.

Dekret

über

die Vollziehung der Uebereinkunft zwischen den Kantonen
Bern und Neuenburg betreffend die Berichtigung
der Kantongrenze längs der obern Zihl, vom
15. August 1894, vom bernischen Grossen Rat
genehmigt am 26. Februar 1895.

(Januar 1896.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Uebereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg betreffend die Berichtigung der Kantongrenze längs der obern Zihl,
nach Mitgabe von Art. 63 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Art. 1. Der ganze Abschnitt beir Zihlbrücke zwischen dem neuen Zihl-Kanal und dem alten Zihl-Bett mit den darauf stehenden Schloss- und Wirtschaftsgebäuden wird der Einwohnergemeinde Gals zugeteilt.

Art. 2. Die Besitzung Rothaus (*maison rouge*) zwischen Zihl-Kanal und Neuenburgersee wird der Einwohnergemeinde Gampelen einverleibt.

Art. 3. Der infolge Zurückgehens des Neuenburgersees am nordöstlichen Ufer desselben entstandene, nach der Uebereinkunft zum Kanton Bern gekommene Strandboden, welcher dem Staat Bern gehört, fällt, soweit er an die Gemeinde Gampelen anstösst, an diese und soweit er an die Gemeinde Ins angrenzt, an die letztere.

Art. 4. Die von Bern dem Kanton Neuenburg abgetretenen, auf der linken Seite des Zihl-Kanals gelegenen Gebietsteile, hauptsächlich im sogenannten Grissachmoos bestehend, werden von den betreffenden Gemeinden Gals und Gampelen abgetrennt.

Art. 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft; der Regierungsrat wird mit der Ausführung desselben beauftragt.

Bern, den 30. Januar 1896.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. Gobat,

der Staatsschreiber

Kistler.

Vortrag der Militärdirektion

an den Regierungsrat des Kantons Bern zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Abänderung des Dekrets

über

die Entschädigung der Militärkreis-Verwaltung.

April 1896.

Herr Regierungspräsident,
Herren Regierungsräte,

Die gegenwärtigen Entschädigungen der Sektionschefs werden wie folgt berechnet:

1. Bureauentschädigung: je Fr. 30 per Sektion.
2. Per Kopf der männlichen Bevölkerung: 10 Rp.
3. Per eingeschriebenen Taxpflichtigen: 10 Rp.
4. Militärsteuerbezugsgebühr approximativ 3 % der eingegangenen Militärsteuern.

Eine Revision der Besoldungen wird jeweilen gestützt auf das Resultat der eidgenössischen Volkszählung vorgenommen; für die Entschädigung für den Militärsteuerbezug auch gelegentlich bei Aufstellung des Voranschlags, wenn im Vorjahr mehr Steuern gegen früher abgeliefert worden sind.

Auf Grund obiger Bestimmungen wurden die Besoldungen der Sektionschefs zum letztenmale unter dem 12. Juni 1889, gestützt auf das Ergebnis der Volkszählung vom Dezember 1888 und gemäß Art. 3 des erwähnten Dekrets vom 22. Wintermonat 1880, vom Regierungsrat festgesetzt.

Außerdem beziehen die Sektionschefs für das Bewohnen bei Inspektionen, Rekrutenaushebungen und ähnlichen Dienstanlässen ein Taggeld von Fr. 4. —, dagegen keine Reiseentschädigungen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

Durch Petition vom 15. November 1892 haben die bernischen Sektionschefs das Gesuch gestellt:

1. Sie seien in Zukunft per Kopf der männlichen Bevölkerung der betreffenden Gemeinden mit 20 Rp. statt bisher mit 10 Rp. zu entschädigen unter Beibehaltung der bisherigen Bezugsgebühren an der Militärsteuer.
2. Es seien die Taggelder für Bewohnung bei militärischen Funktionen auf Fr. 7. — zu erhöhen, und überdies seien ihnen die Transportauslagen zurückzuvergütten.

Dem ersten Begehr kann ohne Revision des Dekrets vom 22. Wintermonat 1880 durch angemessene Erhöhung des bezüglichen Budgetkredits entsprochen werden. Einige offenkundige Unbilligkeiten lassen sich auch innerhalb des gegenwärtigen Budgetkredits abstellen, indem von dem jetzigen Kredit für Besoldungen der Sektionschefs jährlich einige Hundert Franken übrig bleiben.

Es ist klar, daß bei dem gegenwärtigen Berechnungsmodus Ungleichheiten zwischen einzelnen Sektionen nicht vermieden werden können; eine Sektion z. B. mit einer höheren landwirtschaftlichen stabilen Bevölkerung hat unter Umständen eine bedeutend geringere Arbeit an Mutationen als eine kleinere Sektion mit industrieller, mehr flotter Bevölkerung. Bei einer Revision der Entschädigungen der Sektionschefs wird unbedingt der Faktor der

„Mutationen“, d. h. der Hauptarbeit dieser Beamten, mehr berücksichtigt werden müssen. Einige zu Tage getretene allzu große Ungleichheiten sind auch im Laufe der Jahre durch mäßige Erhöhungen der Entschädigung für den Militärsteuerbezug einigermaßen ausgeglichen worden. Es läßt sich in dieser Hinsicht noch ein weiteres thun, da, wie bereits bemerkt, auf der betreffenden Rubrik stets ein kleiner verfügbarer Kredit vorhanden ist. Bei einer angemessenen Erhöhung dieses Kredits im jährlichen Voranschlag könnte dem Begehr um Aufbesserung der Besoldung der Sektionschefs, wenn auch nicht in dem Maße, wie es verlangt wird, entsprochen und von Fall zu Fall den bestehenden Verhältnissen Rechnung getragen werden.

Der zweite Teil der Petition der Sektionschefs jedoch, die Erhöhung der Taggelder und die Bewilligung von Reise- und Transportentschädigungen läßt sich nicht ohne Abänderung des Dekrets vom 22. Wintermonat 1880 durchführen, da der Art. 2 desselben ausdrücklich in litt. a nur den Kreiskommandanten Reiseentschädigungen准billigt und in litt. b das Taggeld für Beirohnung der Sektionschefs an militärischen Funktionen auf Fr. 4 normiert.

Nun betrachten wir aber diesen zweiten Teil des Begehrens der Sektionschefs als unbedingt dringlicher Natur und vollständig gerechtfertigt. Das gegenwärtige Taggeld der Sektionschefs ist in der That ungenügend und reicht in den meisten Fällen nicht einmal hin, um ihre effektiven Barauslagen für Beköstigung zu decken, so daß diesen Beamten an solchen Tagen, abgesehen von dem Zeitverlust, noch Geldopfer zugemutet werden, was bei ihrer sehr bescheidenen sonstigen Besoldung eine offensichtliche Unbilligkeit ist.

Auf Grund dieser Erwägungen beeihren wir uns, Ihnen nachstehenden Entwurf zur gesl. Genehmigung und Überweisung an den Großen Rat zu empfehlen.

Bern, im April 1896.

Der Direktor des Militärs ad interim:
F. v. Wattenwyl.

Entwurf des Regierungsrates.

Dekret

betreffend

Abänderung des Dekretes über die Entschädigung der Militärkreisverwaltung.

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

Art. 2 des Dekrets betreffend die Entschädigung der Militärkreisverwaltung z. vom 22. Wintermonat 1880 wird abgeändert, wie folgt:

Außerdem beziehen:

- Die Kreiskommandanten für die Beirohnung bei Musterrungen und Inspektionen, Rekrutenaushebungen, Taxationen ein Taggeld von 10 Franken.
- Die Sektionschefs für die Beirohnung an den nämlichen Dienstanlässen ein Taggeld von 5 Franken.
- Die Kreiskommandanten und Sektionschefs eine Reiseentschädigung bei den genannten Dienstanlässen von 10 Rappen per Kilometer, wo Eisenbahn und Dampfschiff benutzt werden können und von 20 Rappen per Kilometer, wo dies nicht der Fall ist, und zwar sowohl für die Hin- wie für die Rückreise.

Dieser Beschuß tritt auf 1. Januar 1897 in Kraft.

Bern, 29. April 1896.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1896.)

1. *Leu, Johann*, Landwirt, geboren 1867, und *Aebi, Jakob*, Albert, Brenner, geboren 1872, beide von Niedergasswyl, wohnhaft zu Seeberg, sind am 21. Dezember 1895 vom Amtsgericht Wangen schuldig erklärt worden der Misshandlung im Raufhandel begangen dadurch, dass sie den Knecht Gottfried Flückiger, der am Abend des 28. April 1895 auf einer Bank vor einer Wirtschaft zu Rietdwyli schlief, ohne Anlass thätich angegriffen und ihm durch Schläge mittelst eines gefährlichen Instrumentes mehrere Verwundungen, worunter eine schwere am rechten Ellbogengelenke, die eine mehrwöchentliche Behandlung im Inselspital erforderte, beigebracht hatten. Leu wurde zu vier Monaten Korrektionshaus, abzüglich 55 Tage Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 32 Tage Einzelhaft verurteilt, Aebi erhielt 40 Tage Gefangenschaft, abzüglich 35 Tage ausgestandener Untersuchungshaft. Der Civilpunkt war im Laufe der Untersuchung durch Ausrichtung einer Entschädigung von Fr. 500 und Uebernahme der Arzt- und Untersuchungskosten erledigt worden. Beide suchen nun mit Empfehlung des Gemeinderates von Seeberg bei dem Grossen Rate um Erlass der noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe nach, wobei sie zur Begründung ihres Gesuches den Vorfall in einem für sie möglichst günstigen Lichte darzustellen suchen. Nach dem vom Gericht festgestellten Thatbestande ist Leu der Urheber der Hauptverletzungen, indem er bewiesenermassen dieselben durch ein gefährliches Instrument beigebracht hatte. Aebi hat sich hauptsächlich in der Weise beteiligt, dass er den von Leu widerrechtlich angegriffenen Flückiger gewaltthätig festhielt, damit Leu um so besser auf denselben losgeschlagen konnte. Das Gericht gelangte auf Grund des gerichtsärztlichen Gutachtens zur Ansicht, das die verübte Misshandlung hart an die mit Zuchthausstrafe bedrohten strafbaren Handlungen grenze und die Thäter es am wenigsten ihrer Rauflust zu verdanken hätten, dass der Straffall nicht zu peinlicher Beurteilung gelangt sei. Das Gericht schloss die Motivierung seines Urteils mit der Erwägung, dass derartigen groben Misshandlungsfällen nur dann mit Erfolg entgegengewirkt werden könne, wenn seitens der Gerichte mit aller Strenge vorgegangen wird. Der Regierungsrat muss dieser Auffassung des Gerichtes ebenfalls beipflichten und darum vermag er im Gesuche der beiden Petenten keinen genügenden Grund zu er-

blicken, der den Nachlass der ausgesprochenen Strafe rechtfertigen könnte.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bitschriftenkommission:	id.

2. *Flückiger, Alfred*, von Auswyl, Landwirt, zu Wyssbach, geboren 1873, wurde am 23. Dezember 1895 vom Amtsgericht Aarwangen wegen fahrlässiger Tötung und wegen Jagdfrevel, begangen zur geschlossenen Jagdzeit, zu 30 Tagen Einzelhaft und einer Geldbusse von Fr. 140, ferner zur Bezahlung einer Entschädigung an die Civilpartei von Fr. 600, sowie zu Fr. 257 Kosten an den Staat verurteilt. Nachdem vom Gericht festgestellten Thatbestand hat Flückiger die fahrlässige Tötung dadurch verschuldet, dass er Sonntags den 5. Juni 1895 eine zur Jagd auf einen Raubvogel mitgenommene Flinte nebst Munition im Walde zu Wyssbach in unvorsichtiger und nachlässiger Weise dem zehnjährigen Mädchen Louise Brechbühl zum Zielen und Hantieren überliess, wobei die Louise Brechbühl eine Patrone laden und den Schuss abfeuern konnte, durch den der sieben Jahre alte Knabe Hermann Brechbühl getroffen und getötet wurde. Flückiger hat seither die zugesprochene Entschädigung den Eltern Brechbühl, die sich als Civilpartei gestellt und eine vom Gericht als weit übertrieben befundene Entschädigungsforderung geltend gemacht hatten, bezahlt. Die verwirkte Geldbusse, sowie die Kosten will Flückiger demnächst ebenfalls bezahlen. Dagegen stellt er in betreff der gegen ihn ausgesprochenen 30tägigen Freiheitsstrafe zu Handen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte ihm solche, in Anbetracht seines guten Leumundes, sowie der besondern Umstände, welche die seinem Verschulden zugerechnete Fahrlässigkeit herbeigeführt hatten, erlassen werden, indem er ausführt, dass er durch die ihm auferlegten finanziellen Leistungen immer noch genügend bestraft sei, so dass das verletzte Recht an seinem Ansehen durch Erlass der Freiheitsstrafe nichts einzüssen werde. Das Amtsgericht Aarwangen hat in seiner Sitzung vom 18. Januar abhin das vorliegende

Begnadigungsgesuch einstimmig empfohlen. Wiewohl die Verurteilung des Flückiger durch Unterlassung der Weiterziehung in Rechtskraft erwachsen ist, so findet der Regierungsrat darin doch keinen genügenden Grund, um sich der vom Gericht für gerechtfertigt erachteten Befreiung des Flückiger von der Freiheitsstrafe zu widersetzen. Der Regierungsrat hat daher beschlossen, der gerichtlichen Empfehlung ebenfalls beizutreten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der 30tägigen Einzelhaft.
 » der Bitschriftenkommission: id.

3. *Schilt*, Friedrich, von Schangnau, Wagner, zu Ostermundigen, geboren 1858, welcher am 12. Dezember 1895 vom Amtsgericht Bern wegen Betrugs, begangen unter zwei Malen, zu 45 Tagen Einzelhaft verurteilt wurde, sucht um Erlass dieser Strafe nach, weil er während der Strafhaft nichts verdienen könnte, und dadurch seine Familie in Not geraten würde. Nach dem Ergebnis der Akten erscheint die Strafe für die von Schilt begangenen Betrugshandlungen keineswegs zu hoch. Es wäre deshalb nicht gerechtfertigt, die Strafe herabzusetzen, nachdem das Gericht, das allen in Betracht kommenden Milderungsgründen Rechnung tragen konnte, selber sich nicht veranlasst gesehen hat, das gesetzliche Minimum auszusprechen. Demnach hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bitschriftenkommission: id.

4. *Stebler*, Hermann, von Busswyl, herumziehender Sänger und Komiker, geboren 1868, welcher am 13. November 1895 von der Polizeikammer in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Amtsgerichts Bern wegen Misshandlung seiner Ehefrau und wegen Ehebruchs, begangen zu wiederholten Malen, zu 40 Tagen Gefängnis, zu einer Entschädigung von Fr. 100, und zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 159.20 verurteilt wurde, sucht bei dem Grossen Rate um Erlass der Gefängnisstrafe nach, weil sonst seine zwei Kinder, für die er sorge, während seiner Strafhaft der Gemeinde zur Last fallen würden. Sein Gesuch wird ausserdem damit begründet, dass er alle Schuld an dem ehelichen Zerwürfnis seiner Ehefrau zuschreibt. Nach den Akten hat Stebler schon vor Gericht zu seiner Verteidigung die gleiche Behauptung geltend gemacht. Allein das Gericht hat für die Richtigkeit dieser Behauptung weder in den Akten Anhaltspunkte gefunden, noch hatte Stebler versucht, dieselbe irgendwie zu beweisen. Die Misshandlung der Ehefrau Stebler war eine höchst brutale, sie hatte eine Arbeitsunfähigkeit von circa 6 Tagen zur Folge gehabt und war mit einem gefährlichen Instrument verübt worden. Das Gericht war deshalb der Ansicht, die erstinstanzliche Strafe sei keineswegs zu hoch bemessen worden. Von Pro-

vokation seitens der Ehefrau Stebler konnte nach der Aktenlage keine Rede sein. Vielmehr wird im oberinstanzlichen Urteil das Verhalten des Stebler, die Weibsperson, mit der er ein unerlaubtes Verhältnis unterhielt, in seine Wohnung zu nehmen, wo sich seine Ehefrau befand, als ein cynisches bezeichnet. Ueberdies ist Stebler auch nicht an seiner ersten Strafe, indem er bereits im Jahre 1890 vom Kriminalgericht Obwalden wegen schwerer Misshandlung zu fünfzehn Monaten Zuchthaus verurteilt worden, und ausserdem wegen anderer Vergehen in Zürich und Bern unter zwei Malen Strafen von je zwei Tagen Gefangenschaft erlitten hat. Der Bericht der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalters lautet nicht günstig. Beide beantragen Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Ansicht, dass unter den obwaltenden Umständen das Strafnachlassgesuch des Stebler keine Berücksichtigung verdient.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bitschriftenkommission: id.

5. *Loris*, François, von Souley, Uhrmacher, geboren 1872, und *Roth*, Elise, von Worb, geboren 1866, sind am 25. September 1895 vom korrektionellen Richter von Delsberg verurteilt worden, der erstere wegen Konkubinat zu 15 Tagen Gefangenschaft und die letztere wegen Konkubinat und böslicher Verlassung ihrer unehelichen Kinder zu 25 Tagen Gefangenschaft. Die Genannten haben an ihrer Strafe bereits drei Tage verbüßt und stellen nun das Gesuch um Erlass des Restes derselben. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen und seine Empfehlung wird damit begründet, dass die Genannten ihr früheres unsittliches Verhältnis durch ihre am 20. November 1895 geschlossene Ehe geregelt haben und Frau Loris seither auch wieder für ihre Kinder sorgt. Gemäss der bestehenden Uebung, wonach in solchen Fällen Nachsicht gewährt wird, hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.
 » der Bitschriftenkommission: id.

6. *Grützner*, Ernst, von Wynigen, Kondukteur, in Madretsch, welcher am 25. Januar 1895 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Uebertretung des Wirtschaftsverbotes zu zwei Tagen Gefangenschaft und zu den Kosten verurteilt wurde, sucht um Erlass der Gefangenschaftsstrafe nach, indem er anführt, dass er durch Krankheitsfälle in seiner Familie und Bezahlung von Bürgschaftsschulden mit den Gemeindesteuern, wegen deren Nichtbezahlung das Wirtschaftsverbot verhängt worden, in Rückstand gekommen sei. Nach Ausweis der vorgelegten Quittungen hat nun Grützner seiner Steuerpflicht Genüge geleistet und auch die Kosten bezahlt. Da sein Nachlassgesuch vom Gemeinderat von

Biel und vom Regierungsstatthalter empfohlen ist, so beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Bitschriftenkommission: id.

Gesuch nicht empfhlen, indem er der Ansicht ist, dass es im Interesse der Erhaltung des guten Rufes der schweizerischen Schützenfeste notwendig sei, in Fällen wie der vorliegende nicht nachsichtig zu sein. Wie aus dem Urteile hervorgeht, ist dem guten Leumund und der Straflosigkeit des Wasserfallen bei Ausmessung der Strafe genügend Rechnung getragen worden, weshalb eine weitere Strafmilderung nicht angebracht erscheint.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

7. *Nicoles*, Leon Paul, von Mont Tramelan, Pivoteur, in Biel, geboren 1863, sucht um Erlass der sechstägigen Gefängnisstrafe nach, zu welcher er am 17. Mai 1895 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Uebertretung des Wirtshausverbots verurteilt worden ist. Er hat nachgewiesen, dass er die Gemeindesteuer, wegen deren Nichtbezahlung das Wirtshausverbot gegen ihn verhängt worden, nunmehr nebst den Kosten des Staates bezahlt hat. Durch lange Verdienstlosigkeit und viele Krankheiten in seiner Familie sei es ihm nicht möglich gewesen, die Steuern früher abzutragen. Der dortige Gemeinderat und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Mit Rücksicht hierauf hat der Regierungsrat beschlossen, dasselbe auch seinerseits zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Bitschriftenkommission: id.

9. *Hirsig*, Adele, Kostgeberin, in Biel, welche am 3. Mai 1895 vom Polizeirichter von Biel wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Geldbusse von Fr. 50 nebst Fr. 10 Patentgebühr und Fr. 3 Kosten verurteilt wurde, sucht um Erlass des Restes der Busse, an der sie Fr. 20 bezahlt, sowie der Patentgebühr und Kosten nach, unter Hinweis darauf, dass sie vermögenslos und durch hochgradige Schwindsucht total arbeitsunfähig sei. Der Regierungsstatthalter bestätigt diese Angaben, ebenso bestätigt das beigebrachte ärztliche Zeugnis, dass der Krankheitszustand der Hirsig durch die in Umwandlung der Busse auszuuhaltende Gefangenschaft sehr verschlimmert würde. Mit Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse der Gesuchstellerin hat der Regierungsrat beschlossen, dieselbe zu einem Nachlasse des Restes der Busse und der Patentgebühr zu empfehlen. Für die Tilgung der Kosten ist ein Armutsschein ausreichend.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der restanzlichen Busse nebst Patentgebühr.
» der Bitschriftenkommission: id.

8. *Wasserfallen*, Ernst, von Wyleroltigen, Confiseur, in Bern, geboren 1868, wurde am 28. September 1895 vom Amtsgericht Bern wegen Fälschung einer Privaturlkunde zum Nachteil der vereinigten Schützengesellschaften der Stadt Bern zu 30 Tagen Einzelhaft verurteilt. Wasserfallen hatte sich an dem im Sommer 1895 auf dem Wylerfelde abgehaltenen Ehr- und Freischiessen als Schütze beteiligt. Am 4. Juli war er Mitglied des Schiesskomitees und benützte diese Stellung, um mittelst widerrechtlicher Behändigung und Benutzung der im Schiessstand befindlichen Abstempelungstensilien in seinem Schiessbüchlein die Resultate zu seinem Nutzen zu fälschen, in der Weise, dass, wenn die Fälschung nicht bemerkt worden wäre, er ausser der Auszeichnung seiner Schiesskunst durch einen Lorbeerkrantz Anspruch auf zwei erste Preise im Werte von Fr. 150 und Fr. 80 gehabt hätte. Wasserfallen, der sonst gut beleumdet und nicht vorbestraft ist, hat die That sofort unumwunden eingestanden. Derselbe stellt nun zu Handen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte ihm die über ihn verhängte Strafe ganz oder zum Teil erlassen werden, indem er darzuthun sucht, dass er die Fälschung seiner Schiessresultate nicht in gewinnsüchtiger Absicht begangen habe. Es sei ihm nicht um Erlangung der Geldpreise zu thun gewesen, sondern er habe lediglich einen Ehrenpreis, den Lorbeerkrantz, erringen wollen. Die verhängte Strafe sei deshalb viel zu hoch, da der Wert eines Lorbeerkranzes nur Fr. 4 beträgt. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter in Anbetracht des bisherigen guten Leumundes des Wasserfallen zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen. Abgesehen davon, dass schon das Gericht die Darstellung des Wasserfallen als nicht glaubwürdig zurückgewiesen hat, kann der Regierungsrat das vorliegende

10. *Fankhauser*, Jakob, von Trub, Pächter und Holzer auf dem Sässeliberg bei La Heutte, welcher am 17. Juli 1895 vom Polizeirichter von Courtelary wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Geldbusse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 25 und zu den Kosten von Fr. 34. 10 verurteilt wurde, sucht um Erlass von Busse, Patentgebühr und Kosten nach, weil es ihm in seinen ärmlichen Verhältnissen nicht möglich sei, diese Summen zu bezahlen. Er ist von drei Knechten, die im Auftrage ihres Meisters nach der auf dem Berge gesämmerten Viehware Nachschau zu halten hatten und auf ihr Verlangen von seiner Frau mit Speise und Trank gegen Bezahlung bewirtet worden waren, wegen unbefugtem Wirten denunziert worden. Aus den Akten geht hervor, dass Fankhauser schon früher einmal wegen einer ähnlichen Uebertretung bestraft worden. Dessenungeachtet empfiehlt der Regierungsstatthalter das Gesuch mit Rücksicht auf die ausnahmsweise örtlichen Verhältnisse, durch welche die Eheleute Fankhauser fast gezwungen sind, den Leuten, die den abgelegenen und mühsam zu ersteigenden Sässeliberg besuchen, Erfrischungen gegen Bezahlung zu verabreichen. Der Regierungsstatthalter hat

nun auch die Eheleute Fankhauser bewogen, ein Wirtschaftspatent zu erwerben und wird dessen Erteilung gegen eine den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragende mässige Patentgebühr empfehlen. Da aus den Akten hervorgeht, dass es sich nur um den Fall betreffend die Knechte handelt, so hat der Regierungsrat beschlossen, den Nachlass von Busse und Patentgebühr zu empfehlen. Die Kosten hat Fankhauser zu tragen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse und
Patentgebühr.
« der Bitschriftenkommission: id.

11. Moser, Christian, von Freimettigen, Landwirt, zu Oberdiessbach, geboren 1844, wurde am 7. November 1895 vom Amtsgericht Konolfingen zu zehn Tagen Gefängnis, Fr. 10 Busse und Fr. 261 Kosten verurteilt wegen Misshandlung, die Moser mittelst eines gefährlichen Instruments an dem Landwirt Rüfenacht begangen hatte. Ueber den Civilpunkt hatte das Gericht nicht zu urteilen, da derselbe vor der Verhandlung durch Vergleich erledigt worden, indem Moser sich zur Bezahlung einer Entschädigung von Fr. 1300, nebst Arzt und Untersuchungskosten verpflichtete. Aus den Akten geht hervor, dass der Vorfall, der obiges Urteil herbeiführte, sich am 7. Mai 1894 in einer Wirtschaft zugetragen hatte. Moser und Rüfenacht standen zu einander nicht auf gutem Fusse. Anlässlich eines Wortwechsels, der von Moser, der damals übler Laune war, durch Stichelerden provoziert worden, hatte Moser dem Rüfenacht vorsätzlich eine Halbliterflasche an den Kopf geworfen, wobei dieselbe zerbrach und den Rüfenacht an der Nase bedeutend verletzte. Diese Verletzung war jedoch bald geheilt, hingegen blieben Krankheitserscheinungen zurück, die im ärztlichen Gutachten als traumatische Hysterie bezeichnet sind und zur gänzlichen Heilung längere Zeit erforderlich hatten. Das Gericht nahm jedoch an, die strafrechtlich in Betracht fallende Arbeitsunfähigkeit habe nicht über 20 Tage gedauert. Sodann wurde als strafmildernd berücksichtigt der gute Leumund des Moser, seine bisherige Strafflosigkeit, seine Reue und seine beständigen Versuche, sich mit Rüfenacht abzufinden. Nachdem Moser die Busse und Kosten bezahlt, stellt derselbe zu Handen des Grossen Rates das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, wobei er die Gründe, die er vor Gericht zur Verteidigung geltend gemacht, neuerdings einlässlich vorführt und darzuthun sucht, dass er für die Folgen seiner Handlung, die er nicht voraussehen konnte, weil sie der besondern Konstitution des Rüfenacht, der Disposition desselben, zuschreiben waren, strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden könne, dagegen seiner civilen Haftbarkeit durch die übernommene Entschädigung voll und ganz Genüge gethan habe. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Oberdiessbach und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung beitreten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Bitschriftenkommission: id.

12. *Etter, Alexander, Landwirt, von und zu Meikirch*, geboren 1848, wurde am 26. Dezember 1895 von den Assisen des vierten Bezirkes zu einer Gefängnisstrafe von fünf Tagen, zur Bezahlung von Fr. 608.80 an den Staat und zu einer Entschädigung an die Civilpartei im Betrage von Fr. 750 verurteilt, wegen Misshandlung begangen am Abend des 31. Dezember 1894 in der Wirtschaft Etter in Ortschwaben an dem Landwirt Niklaus Schädeli in Meikirch. Die Geschworenen nahmen an, dass die dem Schädeli durch Etter zugefügte Misshandlung und deren schwere Folgen, bestehend in traumatischer Neurose, eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt haben, dass jedoch die Misshandlung in einer Weise verübt worden, bei welcher ein bedeutend geringerer, als der eingetretene Erfolg wahrscheinlich war, und dass Etter durch die von Schädeli begonnenen Thätilichkeiten provoziert worden sei. Die Frage der Notwehr wurde verneint, die Frage nach mildernden Umständen bejaht. Etter stellt nun zu Handen des Grossen Rates das Gesuch um Erlass der fünftägigen Gefängnisstrafe, indem er sich auf seine bisherige Straflosigkeit und seinen guten Leumund beruft und auf diejenigen Thatsachen und Umstände hinweist, die seines Erachtens seine Freisprechung hätten zur Folge haben sollen. Der Regierungsrat empfiehlt mit Rücksicht auf die Aktenlage das Gesuch.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
→ der Bitschriftenkommission: id.

13. Kohler, August, Negociant, von und zu Wynau, wurde am 23. Januar 1896 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894 in Anwendung der §§ 37, Ziffer 4, und 48, Ziffer 5, und des Art. 21 der dazu dienenden Vollziehungsverordnung zu Fr. 50 Busse, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 12.50 und zu Fr. 12.15 Kosten verurteilt, weil Kohler, der Grosshandel mit Wein betreibt, Malaga von zwei Litern an verkauft hat, ohne dafür ein Kleinverkaufspatent zu besitzen. Kohler sucht um Erlass der Strafe nebst Patentgebühr und Kosten nach, wobei er geltend macht, dass er nicht die Absicht gehabt habe, das Gesetz zu übertreten, indem er sich vor Inkrafttreten desselben an amtlicher Stelle erkundigt, ob bezüglich des Grosshandels mit Wein durch die Annahme des neuen Gesetzes eine Änderung eingetreten, worauf er eine verneinende Antwort erhalten habe. Das Gesuch des Kohler ist vom Regierungsstatthalter sowohl als vom Gerichtspräsident, welcher das Urteil ausgefällt hat, empfohlen. Nach der Ansicht des Regierungsrates war die vom Landjäger gegen Kohler eingereichte Strafanzeige nicht gerechtfertigt, sondern es haben die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen eine irrfühliche Auslegung erfahren. § 33, Absatz 3, des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 lautet: « Als Kleinhandel wird betrachtet der Handel mit Wein oder Bier in Quantitäten unter zwei Litern und mit gebrannten Wassern in Quantitäten unter 40 Litern. » Kohler hat aber weder Wein in Quantitäten unter zwei Litern, noch gebrannte Wasser in Quantitäten unter 40 Litern verkauft; denn Malaga ist

Wein und nicht ein gebranntes Wasser. Kohler war also befugt, ohne Kleinverkaufspatent Malaga in Quantitäten von mindestens zwei Litern zu verkaufen. Auch aus § 37, Ziffer 4, des Gesetzes und der dazu dienenden Bestimmung des Art. 21 der Vollziehungsverordnung vom 10. August 1894 ergiebt sich kein anderer Schluss, denn dort werden die Liqueurweine, zu denen der Malaga gehört, nicht unter den Qualitätsspirituosen, als gebrannten Wassern, sondern *neben* denselben aufgeführt in dem Sinne, dass für den Verkauf von Qualitätsspirituosen *und* Liqueurweinen in *Flaschen*, im Gegensatz zum offenen Verkauf, eine besondere Kategorie von Verkaufspatenten aufgestellt wird. Der Gesetzgeber wollte hiermit solchen Personen, welche Qualitätsspirituosen in Flaschen verkaufen wollen, es ermöglichen, dasselbe auch mit Liqueurweinen zu thun, ohne hierfür ein besonderes Patent nach § 37, Ziffer 1, zu lösen. Da jedoch Kohler Qualitätsspirituosen überhaupt nicht verkauft hat und auch nicht Liqueurweine in Quantitäten unter zwei Litern, so hatte er ein Patent nach § 37, Ziffer 4, nicht zu lösen. Es treffen daher weder die Bestimmungen dieses Paragraphen, noch die im Urteile ebenfalls angeführten des § 38 und § 44, Ziffer 3, sowie Art. 21 der Verordnung vom 10. August 1894 in vorliegendem Falle zu. Aus diesen Gründen empfiehlt auch der Regierungsrat das vorliegende Nachlassgesuch.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse, Patentgebühr und Kosten.
» der Bitschriftenkommission: id.

14. Kohler, Salomon, Negociant, von und zu Wynau, welcher den Grosshandel mit Wein betreibt, wurde am 4. Januar 1896 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken zu Fr. 55 Busse, Fr. 12. 50 Patentgebühr und Fr. 6. 20 Kosten verurteilt, weil er Malaga von zwei Liter an verkauft ohne ein Kleinverkaufspatent zu besitzen und weil er unterlassen hat, sich als Grosshändler in die Kontrolle des Regierungsstatthalters eintragen zu lassen. Kohler sucht um Erlass dieser Strafe nach, indem er geltend macht, dass nach dem Gesetz zum Verkauf von Malaga von zwei Liter an kein Patent erforderlich sei, da der Malaga zu den Weinsorten und nicht zu den gebrannten Wassern gehöre. Diese Behauptung ist richtig. Wie der Regierungsrat in seinem Berichte zu dem einen ähnlichen Fall beschlagenden Strafnachlassgesuche des Negocianten August Kohler in Wynau ausgeführt hat, bedarf es zum Verkauf von Malaga in Quantitäten von mindestens zwei Litern an keines Kleinverkaufspatentes. Soweit daher das vorliegende Gesuch auf die Bestrafung wegen unbefugten Verkaufs von Malaga sich bezieht, empfehlen wir Nachlass von Busse und Patentgebühr. Dagegen ist kein Grund vorhanden, die Busse zu erlassen, mit welcher Kohler wegen Unterlassung seiner Eintragung als Grosshändler in die amtliche Kontrolle belegt worden ist.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 5 und Erlass der Patentgebühr.
» der Bitschriftenkommission: id.

15. Grunder, Johann, Wagner und Bierdepothalter, auf der Scheidegg zu Wabern, wurde am 5. März 1895 vom Polizeirichter von Bern wegen Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes zu Fr. 50 Busse, Fr. 10 Patentgebühr und Fr. 7. 90 Kosten verurteilt, weil er am 12. Januar 1895 in seiner Wohnung zwei Personen gegen Bezahlung mit Bier bewirtet hat, ohne im Besitze eines Patentes zu sein. Grunder sucht um Erlass der Busse nach; er hat Patentgebühr und Kosten bezahlt. Aus dem vom Gemeinderat von Köniz empfohlenen Gesuche und dem beigefügten Bericht geht hervor, dass der Gesuchsteller arm und durch körperliche Gebrechen fast erwerbsunfähig ist. Aus diesem Grund hat der Richter schon bei Ausfällung des Urteils die Begnadigung des Grunder empfohlen. Mit Rücksicht auf diese Empfehlung und da bloss eine einmalige Uebertretung konstatiert ist und Grunder für dieselbe mit der bezahlten Patentgebühr und den Kosten hinlänglich bestraft erscheint, empfiehlt auch der Regierungsrat das vorliegende Nachlassgesuch.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Bitschriftenkommission: id.

16. Hekele, Mathias, von Frichtingen, Königreich Württemberg, Zuschneider, zur Zeit in Lenzburg, geboren 1867, wurde am 19. April 1894 vom korrektionellen Gericht von Bern verurteilt: zu 30 Tagen Gefangenschaft, zu Fr. 10 Busse und fünf Jahren Kantonsverweisung, nebst Fr. 10 Entschädigung und solidarisch mit dem Mitverurteilten, Mosimann, zu den Kosten. Diese Verurteilung erfolgte wegen Versuchs der Verhinderung einer Verhaftung anlässlich des Schneiderstreiks am Abend des 31. März 1894 vor dem Lokale des Einwohnervereins, ferner wegen Misshandlung eines Landjägers, begangen am gleichen Orte und zu gleicher Zeit, welche Misshandlung jedoch keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, und wegen öffentlichen Skandals, begangen am gleichen Ort und zu gleicher Zeit. Die Strafen fanden sofortigen Vollzug und die Entschädigung wurde aus der dem Hekele abgenommenen Barschaft bezahlt. Mit der Untersuchungshaft, welche dem Hekele nicht angerechnet wurde, hat derselbe im ganzen 52 Tage Haft ausgehalten. Mittelst Eingabe vom 5. März abhin richtet nun Hekele an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass des Restes der Verweisungsstrafe. In der Begründung dieses Gesuches betont Hekele zunächst den vom Gerichte bei der Feststellung des Thatbestandes nicht gewürdigten Umstand, dass er den in Civilkleidung befindlichen Polizeibeamten, welcher die Verhaftung seines Kameraden Mosimann vornahm, nicht als Beamten erkannt habe. Sodann sucht Hekele in ausführlicher Erörterung darzuthun, dass das gegen ihn, als einen nicht vorbestraften und unbescholtene Angeklagten eingangene Urteil ein ungewöhnlich hartes sei, dies nicht nur wegen der mehr als 1½ Monate dauernden Gefangenschaft, sondern auch ganz besonders rücksichtlich des hohen Strafmasses, in welchem die Verweisungsstrafe Anwendung fand. Ferner macht Hekele geltend, dass die Begründung seiner ökonomischen Selbständigkeit durch die Verweisungsstrafe unmöglich gemacht werde, indem er Gelegenheit habe, als Teilhaber in ein Mass- und Tuchgeschäft in Lenzburg einzutreten, in welcher Stellung

er als Reisender thätig sein müsste, aber durch die Verweisungsstrafe verhindert würde, in Geschäften den Kanton Bern zu bereisen. Sowohl die städtische Polizeidirektion als der Regierungsstatthalter schliessen auf Abweisung des vorliegenden Gesuches. Obschon der Gesuchsteller gegen seine Verurteilung die Appellation nicht ergriffen und dadurch das erstinstanzliche Urteil angenommen hat, zieht der Regierungsrat in Berücksichtigung, dass Hekele bereits einen erheblichen Teil seiner Verweisungsstrafe verbüss hat, dass ausser dem erwähnten Vorfalle, der zu dessen Bestrafung führte, sonst nichts Nachteiliges über Hekele bekannt ist, dass über sein seitheriges Verhalten ebenfalls gute Zeugnisse vorliegen, — und beschliesst deshalb, das vorliegende Gesuch seinerseits zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Verweisungsstrafe.
 » der Bitschriftenkommission: id.

17. *Monnet*, August, von St. Quentin in Frankreich, Maurer, geboren 1860, welcher am 28. Februar 1895 vom korrektionellen Richter von Pruntrut wegen Konkubinat und Widerhandlung gegen die Fremdenpolizeivorschriften zu zehn Tagen Gefängnis, Fr. 10 Busse, Kosten und zwei Jahren Kantonsverweisung verurteilt wurde, sucht bei dem Grossen Rat um Nachlass des Restes der Kantonsverweisung nach. Die Gefängnisstrafe hat Monnet ausgehalten und die Kosten, sowie die wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften über die Fremdenpolizei ausgesprochene Busse bezahlt. Er hat auch inzwischen die Person, mit der er während seines Aufenthaltes zu Chevenez das Konkubinat unterhielt, geheiratet. Zur Unterstützung seines Gesuches bringt er an, dass er für seine Heirat rechtzeitige Schritte gethan, aber an der Ausführung durch Schwierigkeiten in der Beschaffung der nötigen Papiere verhindert worden sei. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen. Da es Uebung ist, dass in Straffällen wegen Konkubinats gegenüber den Schuldigen Nachsicht geübt wird, wenn das ungesetzliche Verhältnis, das die Betrafung herbeigeführt, durch nachfolgende Ehe geregelt worden ist, so hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Dagegen ist es selbstverständlich, dass, wenn Monnet im hiesigen Kanton dauernden Aufenthalt nehmen wollte, er hierfür regelmässige Schriften einzulegen hätte.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Kantonsverweisung.
 » der Bitschriftenkommission: id.

18. *Burren*, Johann, von Köniz, Milchhändler, zu Zollikofen, welcher am 21. November 1895 vom kor-

rektionellen Richter von Bern wegen Drohungen gegenüber seinem gewesenen Mieter Friedr. Rüfenacht, mit dem er auf gespanntem Fusse stand, zu einem Tag Gefängnis verurteilt wurde, sucht bei dem Grossen Rate um Erlass dieser Strafe nach, indem er dieselbe mit Rücksicht auf seine bisherige Straflosigkeit und Unbescholtenheit, sowie insbesondere angesichts der durch die Akten festgestellten schlechten Charaktereigenschaften des Rüfenacht nicht für gerechtfertigt erachtet. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Zollikofen unter Bestätigung des guten Leumundes des Petenten empfohlen, während der Regierungsstatthalter dasselbe nicht empfiehlt. Da aus den Erwägungen des Urteils hervorgeht, dass der Richter den vom Petenten zur Begründung seines Gesuches geltend gemachten Umständen bereits bei der Zumessung der Strafe durch Anwendung des Strafminimums volle Rechnung getragen hat, so kann der Regierungsrat in der ausgesprochenen eintägigen Gefängnisstrafe eine zu harte Bestrafung für lebensgefährliche Drohungen, deren Verwirklichung Rüfenacht unter den obwaltenden Umständen befürchten konnte, nicht erblicken. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bitschriftenkommission: id.

19. *Donzé*, Jules, von Les Breuleux, Uhrmacher, geboren 1871, welcher am 7. Oktober 1895 von den Assisen des fünften Bezirks wegen Wechselfälschung zu 15 Monaten Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, und der Rest umgewandelt in 11 Monate Korrektionshaus, verurteilt wurde, sucht unter Hinweisung auf seinen Krankheitszustand und die Notlage seiner ebenfalls durch Krankheit heimgesuchten und dadurch verdienstunfähigen Familie, um Erlass des Restes seiner Strafzeit nach. Das Gesuch ist von der Verwaltung der Strafanstalt Witzwil empfohlen und mit einem ärztlichen Berichte versehen, wonach Donzé an Lungenschwindsucht leidet, deren Besserung durch seinen Aufenthalt in der Strafanstalt ausgeschlossen ist. Mit Rücksicht hierauf hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.
 » der Bitschriftenkommission: id.

20. Witwe *Louise Bourguenez* geb. *Mouche* von Boncourt, wohnhaft zu Pruntrut, 52 Jahre alt, welche vom dortigen Polizeirichter unter drei Malen wegen Schulversäumnisse, die sich ihr Sohn Joseph zu schulden kommen liess, zu drei Geldbussen im Gesamtbetrage von Fr. 8 verurteilt wurde und diesen Betrag wegen Armut und Krankheit nicht bezahlen kann, sucht um Erlass jener Bussen nach, damit sie solche nicht durch

Gefangenschaft abverdienen müsse. Auf den Bericht des Regierungsstatthalters, welcher das Gesuch empfiehlt und befügt, dass die Witwe Bourguenez völlig arm und unlängst wegen ihren unheilbaren körperlichen Gebrechen in der Armenanstalt zu Pruntrut versorgt worden ist, hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der drei Bussen.
» der Bitschriftenkommission: id.

trage von Fr. 108. 60 verurteilt. Fairve sucht mit Empfehlung des Gemeinderates von Courtemaiche um Erlass der Korrektionshausstrafe nach, wobei er auf seine bisherige Straflosigkeit und seinen guten Ruf hinweist und geltend macht, dass alle, die ihn kennen, ihn der Begehung eines Diebstahls nicht für fähig halten. Er bestreitet, den fraglichen Holzdiebstahl begangen zu haben und behauptet, seine Verurteilung sei hauptsächlich dem ungünstigen Zeugnis des Maire von Courtemaiche, der ihm feindlich gesinnt sei, zuzuschreiben. Der Regierungsrat ist nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Die Einwendungen und Behauptungen des Fairve, mit denen er sich zu disculpieren sucht, werden durch den im erstinstanzlichen Urteil festgestellten Thatbestand, der auch dem oberinstanzlichen Urteil zu Grunde liegt, widerlegt, indem derselbe die Thäterschaft des Fairve an dem erwähnten, zur Nachtzeit verübten Holzdiebstahl, wobei Ross und Wagen gebraucht worden, unzweifelhaft nachweist. Die verhängte Strafe erscheint ebenfalls nicht zu hoch, da bloss das Minimum der Korrektionshausstrafe ausgesprochen worden ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
Antrag der Bitschriftenkommission: id.

23. *Krebs, Rudolf*, von Hilterfingen, gew. Notar, in Thun, geboren 1849, welcher am 21. Mai 1895 von den Assisen des ersten Bezirks wegen Meineid, begangen in einer Prozesssache, zu fünfzehn Monaten Zuchthaus verurteilt wurde, hat bereits unter zwei Malen erfolglos für seine Begnadigung petitioniert. Das letzte Gesuch ist vom Grossen Rat am 4. Februar abhän abgewiesen worden. Nun stellt der Vogt des Krebs, J. Krebs, Substitut in Thun, ein neues auf die Begnadigung seines Vögtlings abzielendes Gesuch. Die Begründung dieses Gesuches ist die nämliche, wie in den beiden abgewiesenen Gesuchen; sie bezieht sich auf die durch das Assisenurteil erledigte Schuldfrage. In betreff des Verhaltens des Krebs in der Strafanstalt wird bemerkt, die Disziplin sei Sache der Strafanstalt und falle für die Begnadigung nicht in Betracht. Die dem Krebs vorgeworfene Entwendung von Effekten sei eine Verdächtigung. Der Regierungsrat ist auch gegenüber dem vorliegenden Gesuch nicht im Falle, den Krebs zu empfehlen, da die Gründe, welche zu den früheren abweisenden Schlussnahmen führten, sich seither nicht verändert haben. Was die Bemerkung bezüglich der Disziplin in der Strafanstalt und deren Einfluss auf die Begnadigung eines Sträflings betrifft, so ist stets daran festgehalten worden, dass zu den Gründen, welche für die Begnadigung eines Sträflings sprechen, das gute Verhalten desselben, als objektive Grundlage für die Beurteilung seiner Reue und Besserung, hinzukommen müsse.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
Antrag der Bitschriftenkommission: id.

22. *Fairve, Alfred*, Fuhrmann, von und zu Courtemaiche, wurde am 21. Dezember 1895 von der Polizeikammer, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des korrektionellen Gerichts von Pruntrut vom 8. Oktober 1895 des Diebstahls an geschlagenem Holze begangen in der Nacht des 13. Juli gl. J. zum Nachteil des Pierre Rérat schuldig erklärt und zu zwei Monaten Korrektionshaus, zu Fr. 54 Entschädigung an die Civilpartei und zur Bezahlung der Kosten im Be-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

24. *Baillif*, Emil, von Bonfol, Uhrmacher zu Pruntrut, welcher durch zwei Urteile des Polizeirichters von Pruntrut vom 26. Dezember 1895 wegen wiederholter Uebertretung des wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern gegen ihn verhängten Wirtshausverbots mit acht und zehn Tagen Gefangenschaft bestraft worden ist und davon bereits zwei Tage verbüßt hat, sucht, nachdem er inzwischen der Steuerpflicht Genüge geleistet, um Erlass des Restes der beiden Strafen nach, damit er nicht Gefahr laufe, um seine Stelle zu kommen und mit seiner Familie brotlos zu werden. Aus den beigefügten Quittungen geht hervor, dass Baillif die rückständigen Gemeindesteuern, sowie die Kosten beider Urteile bezahlt hat. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Pruntrut empfohlen. Der Gesuchsteller war am Urteilstermin vor dem Richter nicht erschienen, was ohne Zweifel zur Erhöhung des Strafmaßes beitrug. Der Regierungsrat hat im Hinblick auf ähnliche Vorgänge beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes
der Strafen.

Antrag der Bittschriftenkommission: id.

25. Stucki, Johannes, Landwirt in Kandersteg, wurde am 21. März 1895 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend die Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht vom 30. Juli 1872 zu einer Geldbusse von Fr. 168 nebst Kosten verurteilt, weil er, entgegen der Vorschrift des § 12 dieses Gesetzes, wonach zur öffentlichen Zucht nur solche Zuchttiere verwendet werden sollen, welche durch die Kommission für Viehzucht oder hiezu besonders delegierte Sachverständige als zuchttüchtig anerkannt worden sind, einen jungen Zuchttier, dem diese Qualifikation abging, zur öffentlichen Zucht verwendet hatte. Stucki sucht in der vorliegenden Bitschrift um ganzen oder teilweisen Erlass der ihm auferlegten Busse nach, indem dieselbe für ihn als achtzigjährigen Greis, der sonst nie mit dem Gesetze in Konflikt geraten, eine äusserst harte Strafe sei. Der fragliche Stier sei sonst nur für sein eigenes Vieh verwendet worden. Im Winter 1894/95 hätte sich aber eine enorme Schneemasse eingestellt, welche die Kommunikation fast unmöglich machte. Da in Kandersteg kein anerkannter Zuchttier vorhanden war, so habe er sich durch Bitten seiner Nachbarn dazu verstehen lassen, seinen Stier für die öffentliche Zucht herzugeben, in der Hoffnung, derselbe werde dann bei nächstens Schau anerkannt, was aber wider Erwarten nicht geschehen sei. Das Gesuch ist vom Gerichtspräsidenten, dem die damaligen Kommunikationschwierigkeiten persönlich bekannt sind, sowie vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Präsident der kantonalen Viehzuchtkommission, dem das Gesuch ebenfalls mitgeteilt wurde, findet den Nachlass der ganzen Busse nicht für gerechtfertigt, weil Stucki für einen Teil der Busse durch die von den Viehbesitzern bezogenen Sprunggelder gedeckt ist. Der Regierungsrat hat in Würdigung der besonderen Umstände, unter denen die Uebertretung begangen worden, sowie der vorliegenden Empfehlungen der Bezirksbeamten und

des Präsidenten der Viehzuchtkommission beschlossen,
die Herabsetzung der Busse zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der
Busse auf Fr. 80.
» der Bitschriftenkommission: id.

26. *Kundert, Ernst, von Rüti, Kanton Glarus, Graveur, zu Courgenay*, geboren 1870, wurde am 19. Dezember 1895 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu Fr. 50 Busse, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 50 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 10. 65 verurteilt. Diese Bestrafung erfolgte auf Grund eines Arbeitsbüchleins, worin Kundert seinem Arbeiter zwei Beträge von 60 Rappen und 70 Rappen für Wein verrechnet hatte. Kundert sucht um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Strafen nach, indem er ausführt, er habe dem betreffenden Arbeiter gar keinen Wein verkauft, sondern lediglich beim Wirt Laville solchen für ihn bezahlt und ihm sodann den Betrag von Fr. 1. 30 ins Büchlein geschrieben. Er habe aus Unkenntnis die Frist zur Appellation versäumt, sonst würde er das Urteil weiter gezogen haben. Dem Gesuche ist ein Zeugnis des Wirts Laville beigelegt, welches die Behauptung Kunderts bestätigt. Nach dem Berichte des Gemeinderates von Courgenay, welcher das Gesuch empfiehlt, ist Kundert gut beläumdet und es ist dort nichts bekannt, dass dieser jemals seinen Arbeitern Wein oder andere Ware verkauft hätte. Auch der Regierungsstatthalter giebt ihm ein gutes Zeugnis und empfiehlt das Gesuch. Bei dieser Sachlage hat der Regierungsrat beschlossen, dasselbe ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse und
Patentgebühr.
» der Bitschriftenkommission: id.

27. *Steiner*, Gottlieb, von Lotzwyl, Schneider, geboren 1855, wurde am 27. September 1887 von den Assisen des dritten Geschworenenbezirks, unter Verneinung mildernder Umstände, der Brandstiftung schuldig erklärt und zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt. Aus den Akten geht hervor, dass Steiner am 5. September 1887, nachts, das von ihm und andern Mietsleuten bewohnte, dem Johann Ulrich Wolf und Johann Herzog in Lotzwyl gehörende Doppelhaus in Brand steckte und dadurch der kantonalen Brandversicherungsanstalt einen Schaden von Fr. 3316. 90 zufügte. Steiner war ein liederlicher, dem Trunk ergebener, wiederholt bestrafter Familienvater. Er hatte die Brandlegung nach vorgängigem Streite mit seiner Ehefrau, im Zorn und angetrunkenem Zustande begangen. Nach der That war er sogleich festgenommen worden und hatte ein offenes Geständnis abgelegt. Mit Bitschrift vom 12. April abhin stellt nun Steiner, der an seiner Strafzeit $8\frac{1}{2}$ Jahre ausgehalten hat, zu Handen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte mit Rücksicht auf die lange Strafzeit, durch welche er seine unglückselige,

im Zustande der Trunkenheit vollbrachte That schwer gebüsst habe, der Viertel der Strafe, der mit dem 27. September nächstünftig eintreten würde, erlassen werden. Wiewohl die konstante Begnadigungspraxis des Grossen Rates gegenüber den Begnadigungsgesuchen von Brandstiftern sich nicht nachsichtig zeigt, so glaubt der Regierungsrat doch, im vorliegendem Falle Gründe anführen zu dürfen, die nach seiner Ansicht zu Gunsten des Gesuchstellers sprechen. Zunächst ist es das ausnehmend hohe Strafmaß im Vergleich zu den Strafen, welche in den letzten Jahren wegen Brandstiftung von den Gerichten angesprochen wurden. Nach einem vom Sekretariat der Kriminalkammer ausgefertigten, bei dem Gesuche liegenden Verzeichnisse über die in den fünf letzten Jahren zur Beurteilung gelangten Brandstiftungsfälle sind im allgemeinen keine so hohen Strafen ausgesprochen worden, wie diejenige des Steiner, mit Ausnahme zweier Fälle. Der eine Fall betrifft den rezidiven Brandstifter Bendicht Gosteli, der am 9. Februar 1895 von den Assisen des Seelandes zu nur zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden, trotzdem er schon früher 15 Jahre wegen Brandstiftung verbüsst hatte. Gosteli hatte in Lüscherz ein Doppelhaus angezündet, wobei noch zwei andere Häuser mitverbrannten, die zusammen für Fr. 16,600 brandversichert waren. Gosteli leugnete jede Schuld, während Steiner geständig war und der von ihm der Brandversicherungsanstalt verursachte Schaden nur Fr. 3316.90 betrug. Der zweite Fall betrifft den Brandstifter Jakob Mellenberger, der am 9. März 1895 von den Assisen des dritten Bezirks zu 20 Jahren Zuchthaus, abzüglich vier Jahre Untersuchungshaft, während welcher derselbe Pflegling in der Waldau war, verurteilt worden ist. Bekanntlich hat Mellenberg nicht weniger als sieben Brandstiftungen im Emmenthal begangen und nebstdem eine Reihe von Diebstählen verübt. Die wegen den Brandstiftungen geltend gemachten Schadenersatzansprüche beliefen sich auf circa Fr. 100,000. Vergleicht man diese beiden Fälle mit demjenigen des Steiner, so ergiebt sich, dass vom Standpunkte der Strafgerichtspraxis aus die Milderung der gegen den letztern ausgesprochenen Strafe gerechtfertigt erscheinen dürfte. Schlüsslich kommt noch dazu, dass der Gesuchsteller sich während seiner Strafzeit gut aufgeführ hat und auch der Gemeinderat von Lotzwyl sein Gesuch sehr empfiehlt. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Strafnachlassgesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Viertels der 12jährigen Zuchthausstrafe.

→ der Bitschriftenkommission: id.

28. Durch Urteil der Assisen des dritten Geschworenenbezirkes sind am 10. August 1895 bestraft worden: 1. *Bachmann*, Christian, von Buchholterberg, Pächter, geboren 1839, mit 30 Tagen Gefangenschaft; 2. *Gasser*, Christian, von Lauperswyl, Käser, geboren 1837, mit 27 Tagen Gefangenschaft, beide wegen Erpressung, begangen dadurch, dass sie am Abend des 20. August 1894 im Bahnhofrestaurant zu Hindelbank den Friedrich Schlegel, damals Käser zu Dachseldgen, mittelst Anwendung von Drohungen widerrechtlicher Weise genötigt hatten, dem vorgenannten Christian Gasser einen Geldbetrag von Fr. 31 und zu trinken zu bezahlen; 3. *Bieri*, Rudolf, von Signau, Müller, geboren 1861; 4. *Trachsel*, Gottlieb, von Wattenwyl, Metzger, geboren 1851, und 5. *Gygax*, Ernst, von Seeberg, Knecht, geboren 1875, alle wohnhaft zu Hindelbank, jeder mit 3 Tagen Gefangenschaft wegen Misshandlung, begangen dadurch, dass sie zur nämlichen Zeit und am nämlichen Ort den genannten Friedrich Schlegel vorsätzlich misshandelt hatten, welche Misshandlung für denselben eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 20 Tagen zur Folge gehabt hatte. Ferner sind die Genannten zur Bezahlung der Kosten, nach Verhältnis ihres Verschuldens, verurteilt worden, und ausserdem haben Bachmann und Gasser eine Entschädigung von Fr. 131, und Bieri, Trachsel, Gygax und Bachmann eine solche von Fr. 400 an Schlegel zu bezahlen. — Alle fünf Verurteilten haben nun zu Handen des Grossen Rates die vorliegende Bitschrift eingereicht, worin sie um Erlass der über sie verhängten Strafen nachsuchen, unter einlässlicher Vorführung der bei diesem Vorfall wirksam gewesenen Ursachen, sowie der Motive, aus denen die ihnen als strafbar zugerechneten Handlungen hervorgegangen sind. Sodann wird die Persönlichkeit des Klägers geschildert, der, wie behauptet wird, durch seine anrüchige Vergangenheit, sowie durch die schlechte Behandlung seiner, aus einer braven Familie von Hindelbank stammenden Ehefrau, die dortige Bevölkerung im höchsten Grad erbittert hatte. Endlich wird das Beweisergebnis für die Schuld der Beklagten bemängelt und ausgeführt, dass Schlegel den ganzen Vorfall durch sein taktloses, provokatorisches Auftreten, wodurch die dortige Bevölkerung aufs äusserste gereizt worden, selber veranlasst habe. Es wäre nun, nach der Ansicht der Petenten, nicht recht, wenn sie einzige für die vielen, die sich am Vorfall beteiligt hatten, büßen müssten und durch eine so empfindliche Freiheitsstrafe gebrandmarkt würden. Das vorliegende Gesuch ist vom Regierungsstatthalter und vom Gerichtspräsident von Burgdorf, der die Untersuchung geführt hatte, empfohlen, ebenso vom Kirchgemeindepräsident und vom Pfarrer von Hindelbank. Nach Prüfung der Akten kann der Regierungsrat sich diesen Empfehlungen anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafen.
→ der Bitschriftenkommission: id.

Entwurf des Regierungsrates.

Beschluss

betreffend

**authentische Auslegung des § 1 des Gesetzes
über die Ausübung der Fischerei
vom 26. Februar 1833.**

(Mai 1896.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,*in Erwägung:*

Dass bei Vornahme der Juragewässer-Korrektion das Flussbett der Aare eine wesentliche Veränderung erfahren, indem dasselbe auf einer längern Strecke verlegt worden ist;

dass infolgedessen mit Bezug auf den Fischfang in diesen Gewässern und den Sinn der betreffenden Gesetzesbestimmung sich Zweifel erhoben haben;

in der Absicht, diese Zweifel in der Zukunft auszuschliessen;

in authentischer Auslegung des § 1 (litt. *a* und *b*) des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei vom 26. Februar 1833 und gestützt auf Art. 26, 3, der Staatsverfassung :

beschliesst:

1. Als «Aare» und damit als unter jene Gesetzesbestimmung fallendes Gewässer ist, soweit es die Strecke von Aarberg (der Rappenfluh) weg betrifft, der neue Wasserlauf derselben nach dem Bielersee und von da weg nach Büren zu verstehen, wogegen die genannte Gesetzesbestimmung nicht Anwendung findet auf die teilweise noch bestehenden Wasserläufe der alten Aare von Aarberg bis Meienried und von Meienried bis Büren.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die amtliche Gesetzesammlung aufzunehmen.

*Bern, den 6. Mai 1896.**Im Namen des Regierungsrates*

der Präsident

Dr. **Gobat**,

der Staatsschreiber

Kistler.Entwurf des Regierungsrates.

Beschluss

betreffend

authentische Auslegung des § 3 I. *a* des Gesetzes über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer vom 2. Mai 1880.

(Mai 1896.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,*in Erwägung,*

dass Zweifel darüber entstanden sind, ob die Vorschrift des § 1 I. *a* des Gesetzes über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer vom 2. Mai 1880, wonach Schuldverschreibungen mit Hypothek vom Wertstempel ausgenommen und dem Formatstempel unterworfen sind, auch bei der gemäss den bezüglichen Bundesgesetzen stattfindenden Verpfändung von Eisenbahnen Anwendung finde, und in der Absicht, diese Zweifel zu beseitigen,

gestützt auf Art. 26 3 der Staatsverfassung,

beschliesst:

1. Unter den in oben genannter Gesetzesvorschrift vom Wertstempel ausgenommenen und dem Formatstempel unterworfenen Schuldverschreibungen mit Hypothek sind nur solche Pfandgeschäfte verstanden, die in Gemässheit der bernischen Civilgesetze errichtet werden.
 2. Dieser Beschluss ist in die amtliche Gesetzesammlung aufzunehmen.
-

*Bern, den 6. Mai 1896.**Im Namen des Regierungsrates*

der Präsident

Dr. **Gobat**,

der Staatsschreiber

Kistler.

Vortrag der Direktion der Landwirtschaft

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

**Revision des erstmals am 18. Dezember 1884 und zweitmals am 27. November 1890
abgeänderten Art. 12 des Dekretes für die Organisation und Verwaltung
der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse vom 12. April 1882.**

(Mai 1896.)

Im Oktober 1894 stellte Herr Grossrat Friedrich Hofmann in Bolligen folgende Motion:

« Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob Art. 12 des Dekretes für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse vom 12. April 1882, erstmals abgeändert am 18. Dezember 1884, zweitmais abgeändert am 27. November 1890, nicht in der Weise abzuändern sei, dass denjenigen Viehbesitzern, welche ein gegen Rauschbrand geimpftes Stück Rindvieh an Impfrauschbrand verlieren, eine höhere Entschädigung ausgerichtet werden solle. »

Herr Hofmann zog jedoch seine Motion auf die Zusicherung des unterzeichneten Vorstehers der Landwirtschaftsdirektion hin, dass eine Revision der Entschädigungsansätze in nächster Zeit angebahnt werde, zurück. Wenige Wochen später wurde der Verein bernischer Tierärzte in gleicher Angelegenheit vorstellig. Dieser Verein gab seinen Wünschen in nachstehender Weise Ausdruck:

« Alljährlich nach Vornahme der Schutzimpfung gegen Rauschbrand sind als direkte Folge derselben Todesfälle zu konstatieren. Der Verein bernischer Tierärzte erachtet es deshalb sehr am Platze, dass für solche infolge der Impfung an Rauschbrand umgestandene Tiere von Seite des Staates eine höhere Entschädigung geleistet werde, als wie bisher, wo dieselbe gleichviel betrug wie für die später spontan an Rauschbrand mit Tod abgegangenen geimpften Tiere. Es liegt diese Mehrleistung sowohl im Interesse der durch solche Impfzufälle unverschuldet

geschädigten Viehbesitzer, als auch in demjenigen der von Jahr zu Jahr allgemeiner werdenden Impfung selber, da sonst sicher wieder eine starke Verminderung der geimpften Tiere eintreten würde. »

Die unterzeichnete Direktion betrachtet nach allseitiger Erwägung der Verhältnisse eine Erhöhung der Entschädigungen in Fällen von Impfrauschbrand, sowie von Impfmilzbrand ebenfalls als erstrebenswert.

Zu Gunsten einer Revision des Art. 12 des Dekrets vom 12. April 1882 im Sinne der zurückgezogenen Motion Hofmann und der Eingabe des bernischen Tierärztevereins darf namentlich folgendes geltend gemacht werden:

Durch die beinahe gänzliche Einschränkung der Entschädigungspflicht auf jene Tiere, welche innerhalb der dem Tode vorangegangenen 14 Monate gegen Rauschbrand geimpft wurden, übt der Staat einen nicht unerheblichen Druck auf die Entschliessungen der Viehbesitzer aus. Unzweifelhaft lassen weitaus die meisten Landwirte — ohne nähere Untersuchung des Wertes der Präventivmassregel — ihr Jungvieh aus dem Grunde gegen Rauschbrand impfen, um bei eventuellem Ausbruch dieser Seuche nicht jegliches Anrecht auf staatliche Unterstützung einzubüßen. Dass nun in solchen Fällen, wo Tiere direkt an den Folgen der vom Staate mit allen Mitteln begünstigten Schutzimpfung zu Grunde gehen, der Entschädigungskasse eine grössere Leistung zugemutet wird, als bei spontaner (vom Impfstoff völlig unabhängiger) Entwicklung des Rauschbrandes, muss unseres Erachtens als gerechtfertigtes Verlangen aufgefasst werden.

Sodann würde die Ausrichtung höherer Entschädigungen in Impfrauschbrandfällen dem Impfverfahren zweifellos zahlreiche neue Freunde zuführen. Nun ist

auf eine möglichst allgemeine Anwendung der Schutzimpfung entschieden Gewicht zu legen, würde doch unter solchen Umständen die Zahl der dem Rauschbrand alljährlich zum Opfer fallenden nicht vaccinirten Tiere ganz wesentlich sinken. An einem derartigen Umstossung ist der Kanton insofern in hohem Masse interessiert, als das Ableben ungeimpfter Tiere — mit Rücksicht auf die Nichterhältlichkeit staatlicher Entschädigungen — sehr oft verschwiegen wird und zu gleicher Zeit die seuchenpolizeilichen Bestimmungen über die Vernichtung des Ansteckungsstoffes unerfüllt bleiben. Namentlich im Gebiete der oberländischen Alpweiden gehören oberflächliche Verscharrungen nicht desinfizierter Rauschbrandkadaver keineswegs zu den Seltarten; dass ein derartiges Beseitigungsverfahren wohl geeignet ist, den einmal vorhandenen Ansteckungsstoff zum Schaden zahlreicher Viehbesitzer zu konservieren, liegt auf der Hand. Eine Verminderung des Impfrisikos, resp. eine Erhöhung der Impfrauschbrandentschädigung, würde daher nicht bloss der Schutzimpfung in weiteren Kreisen Eingang verschaffen, sondern auch einen bessern Vollzug der Verscharrungs- und Desinfektionsvorschriften anbahnen, denn sobald ein vaccinirtes Viehstück dem Rauschbrand erliegt, sorgt dessen Eigentümer im Interesse der Erlangung der tarifmässigen Vergütung für Konstatierung des Seuchenfalles durch den Kreistierarzt, und es ist somit letzterem Gelegenheit geboten, den sanitarischen Erfordernissen Nachachtung zu verschaffen.

Obgleich zwar sowohl Herr Grossrat Hofmann als der Verein bernischer Tierärzte lediglich eine Mehrleistung an die durch *Impfrauschbrand* Geschädigten anstrebt, erscheint uns doch die gleichzeitige Revision der *Impfmilzbrand*-Entschädigungsansätze ebenfalls am Platze zu sein. Bekanntlich ist der Staat bei auftretendem Milzbrande berechtigt, die Schutzimpfung der übrig gebliebenen Viehstücke zu verlangen und — wenn dieser Forderung nicht entsprochen und der betreffende Viehstand innert 2 Jahren neuerdings von der Seuche heimgesucht wird — jede weitere Vergütung zu verweigern. Hier wie bei der Rauschbrandschutzimpfung beeinflusst der Staat den Vieheigentümer ganz wesentlich; es darf daher eine Erhöhung der Entschädigungsansätze bezüglich *beider* Präventivimpfungen als Gebot der Billigkeit hingestellt werden. Da übrigens Impfmilzbrandfälle sehr selten vorzukommen pflegen, so ist in dieser Hinsicht eine erheblich stärkere Belastung der Viehentschädigungskasse keineswegs zu gewärtigen. Immerhin dürfte die Normierung höherer Entschädigungen in der Weise günstig wirken, dass Landwirte dem Verlangen, ihre sämtliche Viehware der Milzbrandschutzimpfung zu unterwerfen, künftig unbedenklicher Folge geben würden.

Die in Vorstehendem skizzierten Verhältnisse im Verein mit einem vom Januar 1896 datierenden Gutachten der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums haben uns zum Entwurfe eines neuen Rauschbrand- und Milzbrand-Entschädigungstarifes bewogen. Indem wir uns beeihren, Ihnen im Anschlusse das Projekt zu einer drittmaligen Umgestaltung des Artikels 12 vorzulegen, gestatten wir uns gleichzeitig, zu gunsten dieses Entwurfes folgendes geltend zu machen:

Im Gegensatze zu der Anregung des tierärzlichen Vereins und der Veterinärsektion, in Fällen von Impfrauschbrand und Impfmilzbrand jeweilen in bestimmtem Verhältnisse zum Schatzungswerte stehende Vergütungen zu leisten, haben wir uns für Beantragung *fixer* Entschädi-

gungen entschlossen. Letzterer Entschädigungsmodus besitzt in unsern Augen entschiedene Vorzüge. Einmal harmoniert er mit dem bei spontanem Rauschbrand und Milzbrand massgebenden Entschädigungssystem. Sodann verhütet das Fixum eine eigentliche Ausbeutung der Viehentschädigungskasse, während bei einer Vergütung nach Verlustprozenten mit dieser Gefahr unbedingt gerechnet werden muss, denn wahrscheinlich würden die bestellten Taxatoren der Versuchung, Viehbesitzer durch sehr hohe Wertung der Seuchenopfer annähernd schadlos zu halten, nicht immer widerstehen. Zu gunsten fixer Entschädigungen spricht unseres Erachtens auch der Umstand, dass sehr wertvolle Viehstücke zumeist ohnehin wohlhabenden Züchtern, wohlfeilere Tiere dagegen kleineren Landwirten angehören. Einen Modus, welcher dem Gutsituirten grosse, dem Bedürftigen und relativ weit intensiver Geschädigten nur geringe Vergütungen verschafft (wie dies bei der Entschädigung nach Schatzungsprozenten der Fall wäre), glauben wir nicht empfehlen zu können.

Nach Begründung des gewählten Entschädigungssystems erübrigt uns noch, kurz die Höhe der in Aussicht genommenen Entschädigungen und die finanzielle Tragweite unserer Vorlage ins Auge zu fassen.

Bei Normierung der auf Impfrauschbrand und Impfmilzbrand Bezug habenden Vergütungen leitete uns einerseits das Bestreben, den durch die Schutzimpfung Geschädigten eine wirksame Unterstützung zu verschaffen, anderseits die Absicht, zwischen staatlicher Entschädigung und Marktwert der zu Grunde gelgenden Impflinge immer noch eine so bedeutende Differenz bestehen zu lassen, dass das Risiko einer künftighin weniger gewissenhaften Besorgung der Präventivimpfungen ausgeschlossen bleibt.

Trotz bedeutender Erhöhung der Vergütungen in Fällen von Impfrausch- und Impfmilzbrand werden der Viehentschädigungskasse in Wirklichkeit nur bescheidene Mehrleistungen zugemutet werden. Wie bereits betont, fordert die Milzbrandschutzimpfung nur höchst selten Opfer und von den 15—18,000 Tieren, welche alljährlich mit Rauschbrandgift geimpft werden, gehen unter normalen Verhältnissen jeweils nur ungefähr 15 bis 25 Stücke an den Folgen dieser Prozedur zu Grunde. Mithin ist selbst in dem Falle keine übermässige Inanspruchnahme der Viehentschädigungskasse zu gewärtigen, wenn die Schutzimpfung zahlreiche neue Anhänger gewinnt. Da obgenannte Kasse übrigens durch das Gesetz vom 5. Mai 1895 der Pflicht zu teilweiser Bestreitung der Rindviehprämien entbunden, also stark entlastet worden ist, so glauben wir vollends die Revision des Entschädigungsdekretes im Sinne des beigelegten Entwurfes ruhig befürworten zu dürfen.

Bern, den 2. Mai 1896.

*Der Direktor der Landwirtschaft:
F. von Wattenwyl.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 13. Mai 1896.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Kistler.*

Entwurf dse Regierungsrates.**Dekret**

betreffend

Abänderung von Art. 12 des Dekretes für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse vom 12. April 1882.

(Mai 1896.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, der seit mehreren Jahren mit gutem Erfolge angewandten Schutzimpfung gegen Milzbrand und Rauschbrand in weitesten Kreisen Eingang zu verschaffen durch Herabsetzung des finanziellen Risikos, respektive durch Erhöhung der Entschädigung bei den infolge Impfung eintretenden Todesfällen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Art. 12 des Dekrets vom 12. April 1882 wird abgeändert wie folgt:

§ 1. Für die an *Milzbrand* oder an *Rauschbrand* (Angriff) gefallenen Wiederkäuer und Pferde im Alter über sechs Monate wird Entschädigung unter folgenden Bedingungen geleistet:

- a. wenn durch ein Gutachten des Kreistierarztes unzweifelhaft nachgewiesen ist, dass das betreffende Tier an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sei;
- b. wenn nachgewiesen ist, dass der Eigentümer weder durch den Zustand seiner Stallung, noch durch mangelhafte Pflege, noch in irgend einer andern Weise das Auftreten oder die Verbreitung der Seuche verschuldet habe;
- c. wenn bei einem an Rauschbrand gefallenen Stück Rindvieh nachgewiesen ist, dass dasselbe innerhalb der letztvorflossenen vierzehn Monate mit Rauschbrandgift geimpft wurde;
- d. wenn ein Zeugnis des Kreistierarztes vorliegt, dass den Vorschriften über Beseitigung des rauschbrand- oder milzbrandkranken Fleisches vollständig nachgekommen worden sei.

§ 2. Der Regierungsrat kann von der sub litt. c hievor festgesetzten Bedingung Umgang nehmen, wenn ein Rauschbrandfall in einer Gemeinde vorgekommen ist, in welcher diese Seuche sonst nicht aufzutreten pflegte und wo daher eine Veranlassung zur Impfung gegen Rauschbrand nicht gegeben war.

§ 3. Die Entschädigung beträgt:

Bei spontanem Rauschbrand oder Milzbrand:

1. Für Pferde die Hälfte des Schadens, jedoch höchstens Fr. 400;
2. für Schafe und Ziegen Fr. 10 per Stück;
3. für Rindvieh:
 - a) im Alter von 6—12 Monaten, bei Rauschbrand Fr. 50, bei Milzbrand Fr. 60;
 - b) bis zum Erscheinen der ersten Alterszähne, bei Rauschbrand Fr. 100, bei Milzbrand Fr. 120;
 - c) bis zum Erscheinen der zweiten Alterszähne, bei Rauschbrand Fr. 150, bei Milzbrand Fr. 180;
 - d) bis zum Erscheinen der letzten Alterszähne, bei Rauschbrand Fr. 200, bei Milzbrand Fr. 240;
 - e) in höherem Alter, bei Rauschbrand Fr. 120, bei Milzbrand Fr. 160.

Bei Impfrauschbrand oder Impfmilzbrand:

(Das heisst bei denjenigen Todesfällen, welche inner 12 Tagen nach der ersten oder zweiten Impfung — Impftag mitgerechnet — vorkommen.)

Für Rindvieh:

- a. im Alter von 6—12 Monaten, bei Rauschbrand Fr. 150, bei Milzbrand Fr. 160;
- b. bis zum Erscheinen der ersten Alterszähne, bei Rauschbrand Fr. 200, bei Milzbrand Fr. 220;
- c. bis zum Erscheinen der zweiten Alterszähne, bei Rauschbrand Fr. 300, bei Milzbrand Fr. 330;
- d. bis zum Erscheinen der letzten Alterszähne, bei Rauschbrand Fr. 400, bei Milzbrand Fr. 440;
- e. in höherem Alter, bei Rauschbrand Fr. 240, bei Milzbrand Fr. 270.

Diese Ansätze gelten als Maximum und können ermässigt werden, wenn der Wert des Tieres denselben thatsächlich nicht entspricht.

§ 4. An die Kosten der Schutzimpfung gegen Milzbrand oder Rauschbrand, sofern solche durch einen von der Direktion der Landwirtschaft hiezu ermächtigten Tierarzt vorgenommen wird, leistet die Viehentschädigungskasse einen den Kosten des Impfstoffes entsprechenden Beitrag.

Für guten Impfstoff hat die Direktion der Landwirtschaft Vorsorge zu treffen.

§ 5. Wenn in einem Stalle oder auf einer Weide ein Fall von Milzbrand aufgetreten ist, so kann die Direktion der Landwirtschaft die Schutzimpfung sämtlicher übrigen demselben Viehstande angehörenden Stücke verlangen; im Weigerungsfalle hat der Eigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung für allfällige ferner innerhalb zwei Jahren in seinem Viehstand durch Milzbrand entstandene Verluste.

Obige Bestimmungen über Vornahme der Schutzimpfung auf Verlangen der Direktion der Landwirtschaft gelten ausser für Milzbrandfälle auch für solche sporadische Fälle von Rauschbrand, für welche gemäss § 2 hievor eine Entschädigung beansprucht wird.

§ 6. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die im zweiten Abschnitt des § 3 hievor figurierenden Entschädigungsansätze auf solche Entschädigungsgesuche rückwirken zu lassen, denen seit dem 1. Januar 1896 konstatierte Impfmilz- oder Impfrauschbrandfälle zu Grunde liegen.

§ 7. Dieses Abänderungsdekret tritt sogleich in Kraft und es werden durch dasselbe aufgehoben:

1. die « Abänderung » vom 18. Dezember 1884 des Art. 12 des Dekretes für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse;
 2. die « Abänderung » vom 27. November 1890 des Art. 12 des genannten Dekretes.
-

Bern, 13. Mai 1896.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatschreiber
Kistler.